

Bezirksregierung Düsseldorf

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

über die

Sanierung des Banndeiches

zwischen Rheinstrom-km 767,5 und

770,4 linkes Ufer,

Sanierung des Banndeiches bei Rhein-

strom-km 776,4, linkes Ufer (Rheingasse Rheinhausen);

Sanierung des Banndeiches bei Rheinstrom-km 777,3

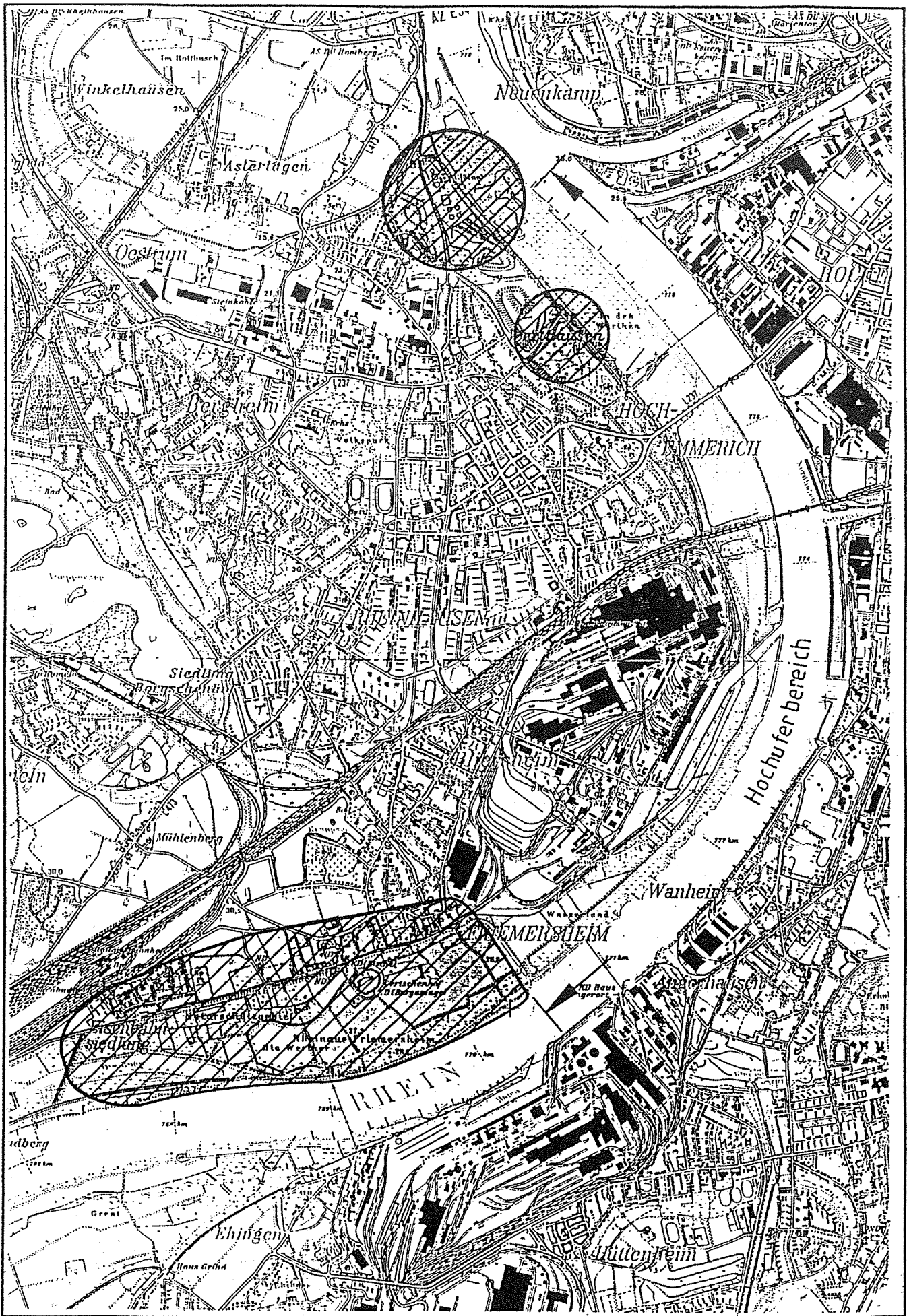
bis 778 (Kläranlage Rheinhausen)

Renaturierung des Kuppengrabens im Deichvorland

Duisburg-Friemersheim

Antragsteller:

Deichverband Friemersheim



Übersichtsplan



Aktenzeichen: 54.20.02-001/99
Auskunft erteilt: Frau Hansmann
Telefon: 02 11/4 75 29 59
Telefax: 02 11/4 75 24 30
Zimmer: 459
Datum: 17. Juli 2000

Gliederung

Abbildung:

- Übersichtspläne der Sanierungsabschnitte	Seite 2
I. Tenor des Beschlusses	Seite 5
II. Begründung	Seite 7
II.1 Sachverhalt	Seite 7
II.2 Verfahren	Seite 10
II.2.1 Verfahren nach dem VwVfG	Seite 10
II.2.2 Verfahren nach dem UVPG	Seite 12
II.2.3 Überprüfung des zugrunde gelegten Bemessungs- hochwassers	Seite 12
II.3 Erörterung und Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Bedenken	Seite 19
II.3.1 Zulassungskriterien/Abwägungsgebot	Seite 19
II.3.2 Überprüfung der Variantenauswahl	Seite 21
II.3.3 Erörterung und Abwägung der privaten Einwendung	Seite 28
II.3.4 Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener	Seite 43
II.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	Seite 60
II.4.1 Anlass und Beschreibung der geplanten Vorhaben	Seite 60
II.4.2 Beschreibung des jetzigen Zustandes	Seite 64
II.4.3 Auswirkungen der Vorhaben	Seite 66
II.4.4 Bewertung und Abwägung der Umweltauswirkungen	Seite 68
III. Hinweise	Seite 70
IV. Nebenbestimmungen	Seite 72
-Allgemeines,	
-Prüfung/Überwachung,	
-Ausführung,	
-Belange Dritter,	
-Schutz der Grasnarbe,	
-Ökologische Belange	



V.	Planunterlagen	Seite 84
VI.	Kostenentscheidung	Seite 87
VII.	Gebührenentscheidung	Seite 87
VIII.	Rechtsgrundlagen	Seite 88
IX.	Rechtsmittelbelehrung	Seite 89



Planfeststellungsbeschluss

In dem Ausbaugefahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung technischer Umweltschutz (ZustVOtU) i. V. m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)* i. V. m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG)* sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, ergeht folgender Beschluss:

I. Tenor des Beschlusses

1.

Der Plan zur Sanierung des Banndeiches zwischen Rheinstrom-km 767,5 und 770,4 linkes Ufer; bei Rheinstrom-km 776,4 linkes Ufer; zwischen Rheinstrom-km 777,3 bis 778 sowie zur Renaturierung des Kuppengrabens im Deichvorland in Duisburg-Friemersheim

Antragsteller: Deichverband Friemersheim
-Geschäftsstelle Rathaus-
Körnerplatz 1
47226 Duisburg

wird unter Festsetzung der unter Punkt IV (Seite 72 bis 84) aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt V (Seite 84 bis 87) genannten Planunterlagen festgestellt.

* Rechtsgrundlagen, s. Punkt VIII., S. 88



2.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben diesem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

3.

Durch diese Planfeststellung werden im o.g. Umfang alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

4.

Soweit durch die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen i. S. d. § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

5.

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden -soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde- zurückgewiesen.

6.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

7.

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.



II

Begründung

1. Sachverhalt:

Zum Verbandsgebiet des Deichverbandes Friemersheim gehören die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, sowie Teile der Städte Kamp-Lintfort, Rheinberg und Duisburg. Die vom Deichverband zu unterhaltenden Hochwasserschutzanlagen haben eine Gesamtlänge von 5,6 km.

Nach dem Hochwasser des Jahres 1988 hat der Deichverband auf Anregung des Staatlichen Umweltamtes Krefeld die Profile, die Standsicherheit und die Lagerungsdichte der Deiche im Verbandsgebiet überprüfen lassen. Dabei hat sich herausgestellt, dass an den Banndeichen in der Ortslage Duisburg-Friemersheim, die Hochwasserschutzanlagen an der Rheingasse in Duisburg-Rheinhausen sowie an der Kläranlage Rheinhausen Handlungsbedarf besteht, da sowohl die Lagerungsdichten als auch die Querprofile nicht mehr den Anforderungen an solche Hochwasserschutzanlagen entsprechen. In Friemersheim weist der Deich Fehlhöhen auf.

Der Deichkörper selbst ist in seiner jetzigen Lage seit dem Jahr 1880 vorhanden. Aufgrund des Hochwassers im Jahre 1926 wurden die Deiche im Verbandsgebiet aufgehöhht.

Durch den Bau von Industrieanlagen, Deponierung von Schlacken und Ausdehnung der Wohnbebauung wurden die Hochwasserschutzanlagen des Deichverbandes teilweise zu Hochufern.

In den jetzt zu sanierenden Deichabschnitten liegt das Hinterland um etwa zwei bis drei Meter tiefer als der im Jahr 1926 gemessene Hochwasserspiegel des Rheins. Die zu sanierenden Deichabschnitte genügen nicht den aktuellen standsicherheits-technischen Anforderungen. Weiterhin zeigte sich bei der festgesetzten Höhe des Bemessungshochwassers (BHW), dass die derzeitige Deichkronenhöhe im Bereich



Friemersheim das erforderliche Freibordmaß in einigen Teilbereichen nicht aufweist. Der Deichverband Friemersheim hat daraufhin Standsicherheitsuntersuchungen in Auftrag gegeben.

Bei den bodenmechanischen Untersuchungen zeigte sich, dass bei dem vorhandenen Deichkörper die Lagerungsdichte nicht ausreichend ist und die Profile sowie der Aufbau nicht dem heutigen technischen Sicherheitsstandard entsprechen.

Die Standsicherheitsberechnungen haben ergeben, dass die Standsicherheit des Friemersheimer Deiches nicht mehr gegeben ist, da der Sickerkörper fehlt. Außerdem besteht die Gefahr des hydraulischer Grundbruches, da die landseitige Aufbruchsicherheit nicht gegeben ist. Auch sind die Böschungen nicht mehr standsicher.

Im Bereich Friemersheim wird der Deich daher zum größten Teil bis auf das Deichlager abgetragen und anschließend mit der veränderten Böschungsneigung und einem Deichverteidigungsweg neu aufgebaut werden; dabei ist eine Sanierung auf vorhandener Trasse vorgesehen. Der Deichverteidigungsweg im Bereich des denkmalgeschützten Areals an der Friemersheimer Kirche verläuft teilweise auf der Deichkrone. Durch die dem Stand der Technik anzupassenden breiteren Profile wird der Deichkörper hier geringfügig zur Wasserseite verschoben.

Der "Kuppengraben" wird seit den 50-er Jahren als Vorfluter für Oberflächenwasser genutzt und dafür mit Betonplatten ausgekleidet.

Im Rheinvorland ist der Kuppengraben auf einer Länge von ca. 153 Metern verrohrt. Die Verrohrung dient zum Schutz der hier vorhandenen Bodensenke.

Im Bereich Duisburg-Rheinhausen sind durch Anschüttungen nördlich und südlich der Rheingasse Hochuferbereiche entstanden, ein Deichreststück ist an der Rheingasse noch vorhanden. Zusätzlich befinden sich in diesem Bereich alte Rohrleitungen, die früher Abwässer der ehemaligen Stadt Rheinhausen in den Rhein leiteten.



Ferner befindet sich hier ein Pumpwerk, das Abwasser bei Hochwasser in den Rhein pumpt. Die Kanalisation des nunmehr zu Duisburg gehörenden Ortsteiles Rheinhausen wurde inzwischen an eine Kläranlage angeschlossen; das Pumpwerk konnte daher außer Betrieb genommen werden.

Die Rheingasse ist für Kraftfahrzeuge jeglicher Art gesperrt. Das Pumpwerk wurde zu einem Clubheim eines Modellflugclubs umgebaut.

In der Zufahrtsrampe zum Deich ("Rheingasse") liegen im Abstand von 25 Metern zwei Betonkanäle. Da diese keine Funktion mehr haben, sind sie nach Stand der Technik aus dem Deichkörper zu entfernen.

Die Deichkrone liegt an dieser Stelle ca. sechs Meter über dem land- und wasserseitigen Gelände. Rutschungen des Deichkörpers sind daher nicht auszuschließen. Dieser Bereich ist somit bei Hochwasser stark gefährdet.

In Höhe der Kläranlage Rheinhausen (Rheinstrom-km 711,3) endet das durch die Ablagerung von Industrieschlacke entstandene Hochufer.

Untersuchungen des anschließenden Banndeiches haben ebenfalls eine zu lockere Lagerungsdichte und damit die unzureichende Standsicherheit des Deiches ergeben. Die vorhandene Ableitungen der Kläranlage einschließlich des Hochwassersicherungsschachtes entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen und sind daher zu erneuern.

Der Deich liegt im jetzigen Zustand so nah an der Kläranlage, so dass der Deichkörper verschwenkt wird und zu den Gebäuden der Kläranlage ein Sicherheitsabstand von ca. acht Metern verbleibt.



2. Verfahren

2.1 Verfahren nach dem VwVfG

Der Antrag des Deichverbandes Friemersheim auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Deichsanierung wurde mir nach Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch das Staatliche Umweltamt Krefeld zugeleitet.

Gemäß § 31 WHG, i.V.m. Nr. 20.1.19 der ZustVotU bin ich für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

Das förmliche Verfahren nach § 31 WHG wurde daraufhin von mir unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener eingeleitet.

Parallel zum Beteiligungsverfahren wurde die öffentliche Auslegung der Planunterlagen und die Festsetzung eines Erörterungstermins bekanntgemacht. Die Planung wurde gemäß § 73 VwVfG NW in der Zeit vom 19.04.1999 bis einschließlich zum 25.05.1999 bei der Stadt Duisburg, Bezirksamt Rheinhausen, zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Gleichzeitig wurde der Erörterungstermin bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden hierüber in gesonderten Schreiben unterrichtet. Die Einwendungsfrist endete am 08.06.1999.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen 10 private Einwendungen und eine Anregung ein.

Die nachstehend aufgeführten Dienststellen und sonstigen Betroffenen sind am Verfahren beteiligt worden und haben teilweise verschiedene Anregungen und Bedenken vorgetragen:

- Amt für Agrarordnung Mönchengladbach,
- B.U.N.D. e.V., Kreisgruppe Duisburg,
- Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf,



- Landesamt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW,
- Landwirtschaftskammer Rheinland,
- LINEG, Kamp-Lintfort,
- Oberbürgermeisterin Duisburg, Untere Denkmalbehörde,
- Oberbürgermeisterin Duisburg, Planungsamt,
- Oberbürgermeisterin Duisburg, Untere Landschaftsbehörde,
Untere Wasserbehörde,
- Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege,
- Rheinisches Amt für Denkmalpflege,
- Rheinfischereigenossenschaft,
- Staatliches Forstamt Wesel,
- Staatliches Umweltamt (StUA) Krefeld,
- Wasser- und Schiffsamt Duisburg,
- Wehrbereichsverwaltung III,
- Bayer AG,
- Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH,
- Deutsche Telekom AG,
- Krupp-Hoesch Immobilien GmbH,
- Messer Griesheim GmbH,
- Pipeline Engineering GmbH,
- Rhein-Ruhr Hafen AG Duisburg,
- RWE Energie AG,
- Städtische Werke Krefeld AG,
- VEBA Immobilien Consulting GmbH

Am 11.08.1999 fand ab 10.10 Uhr die förmliche Erörterung des Vorhabens in der Rheinhausenhalle in Duisburg-Rheinhausen statt. Hierbei wurden die vorgebrachten Bedenken und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der privaten Einwender erörtert.



Das Ergebnisprotokoll des Erörterungstermines wurde mit Schreiben vom 12.10.1999 dem Antragsteller, den Trägern öffentlicher Belange, den Einwendern und den übrigen Betroffenen übersandt.

2.2 Verfahren nach dem UVPG

Für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) ist ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben. Dabei muß die Planfeststellung gem. § 31 Abs. 2 WHG den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genügen; dies gilt auch für die vorliegende Sanierungsmaßnahme.

In einem Scopingtermin am 14.07.1993 bei der Bezirksregierung Düsseldorf wurde daher der Untersuchungsrahmen festgelegt und in der Protokollniederschrift vom 01.10.1993 den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt. In der vom Deichverband Friemersheim vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind alle umweltrelevanten Faktoren untersucht sowie verschiedene Trassenführungen umfassend geprüft und in der UVS niedergelegt worden.

Die Untersuchungsergebnisse wurden in den vorliegenden Planunterlagen übernommen und im Landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisiert. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wurden ausgewiesen.

2.3 Überprüfung des zugrunde gelegten Bemessungshochwassers

Dem für den Regierungsbezirk Düsseldorf festgelegten Bemessungshochwasser (BHW) liegt eine bestimmte Wassermenge zugrunde, vor der die Hochwasserschutzanlage schützen soll. Für den betreffenden regionalen Bereich wird zunächst eine bestimmte Abflussmenge festgelegt und damit bestimmt, gegenüber welchem Hoch-



wasser die Hochwasserschutzanlage schützen soll. Dieser Abflussmenge wird dann eine Wasserspiegellage und darauf aufbauend eine Höhe der Hochwasserschutzanlage zugeordnet.

Bei dieser Festlegung flossen die bisherigen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse über bisherige und prognostisch zu erwartende Hochwässer und ihre Beurteilung ein. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Hochwasserschutz ein überragender öffentlicher Belang ist, und dass das außerordentlich hohe Schadenspotential den sicheren Ausschluss auch nur sehr entfernt wahrscheinlicher Überschwemmungen verlangt. Insofern wurde für den Regierungsbezirk Düsseldorf entschieden, dass die Dimensionierung der Anlagen auf die weitgehende Minderung der verbleibenden Restrisiken gerichtet ist.

Die Festlegung soll als verwaltungsinternes und gerade nicht als verbindliche Norm ausgerichtetes Instrumentarium eine gleichförmige Verwaltungspraxis und eine Vereinheitlichung des Schutzstandards in dem zusammenhängenden System der Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk sicherstellen. Dies ist erforderlich, da die Hochwasserschutzmaßnahmen eine langfristige Wirksamkeit entfalten sollen, nicht zuletzt auch wegen der zu berücksichtigenden ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten.

Damit konkretisiert sich in der Festlegung des BHW eine allgemeine planerische Entscheidung der Planfeststellungsbehörde, die sowohl die besondere örtliche Polder-situation berücksichtigt als auch die über viele Jahre verwirklichten Hochwasserschutzmaßnahmen im Regierungsbezirk.

Eine gesonderte gesetz- oder verordnungsähnliche absolut für alle Bereiche anzuwendende Festlegung des Bemessungshochwassers ist nicht erforderlich und auch nicht geboten, da es gerade keine normativen Vorgaben zur Dimensionierung von Hochwasserschutzanlagen bezogen auf Erforderlichkeit und Höhenausgestaltung gibt und auch aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften der §§ 31 WHG, 100, 107 LWG nicht herzuleiten ist.



Das Bemessungshochwasser wurde mit der dazugehörigen Wasserspiegellage 1977 festgelegt (abgekürzt BHW₇₇). Es beträgt in Friemersheim, Rhein-km 769, linkes Ufer 13.300 m³/s mit einer Wasserspiegellage von 31,22 m ü. N. N. Die Überprüfung ergab für die heutigen Flussbettverhältnisse die etwas niedrigere Wasserspiegellage von 30,98 m ü. N. N. Eine Reihe von Gründen führte aber dazu, die noch gültigen Festsetzungen von 1977 für die Hochwasserschutzanlage beizubehalten. Diese Gründe liegen einmal in der Betrachtung der Hochwasserwahrscheinlichkeiten, zum anderen in der Natur der Niederrheinpolder, wie nachstehend erläutert.

Hochwasserwahrscheinlichkeiten

Noch bis Anfang der siebziger Jahre war es die übliche Praxis, den bisher höchsten beobachteten Wasserstand mit einem Zuschlag zu versehen und diesen Wasserstand als maßgebendes Bemessungshochwasser anzusetzen. Am Rhein war das Hochwasser 1925/26 hierfür maßgebend.

Anfang der 70er Jahre wurden dann die Überlegungen aufgegriffen, dass das Hochwasser 1925/26 nicht das höchstmögliche gewesen sein konnte; es sollte daher sinnvoller sein, anstelle eines starren Höhenmaßes die Wiederkehr eines außergewöhnlich hohen Scheitelabflusses zu ermitteln und für diesen Abfluss die Wasserstände zu berechnen.

Auf der Basis der seit 1901 gesicherten Abflußdaten werden die Abflussereignisse aufgetragen und durch eine mathematische Funktion ausgedrückt; die Extrapolation der Funktion in noch nicht beobachtete Bereiche gibt eine Aussage über die Wiederkehrwahrscheinlichkeit solcher Extremereignisse. Die Untersuchungen hatten schließlich ergeben, dass das 26er Hochwasser nach damaliger Datenbasis eine Wahrscheinlichkeit von 120 Jahren hatte. Die Festsetzung des BHW erfolgte durch Extrapolation für ein Hochwasser einer tausendjährigen Wiederkehrwahrscheinlichkeit. Der so ermittelte Wert entspricht dem Abfluss des 26er Hochwassers + 20 %.



Die Betrachtung einer Wassermenge zur Festsetzung eines Bemessungshochwassers anstelle der starren geometrischen Festlegung eines Wasserstandes ist seit 1974 als allgemein anerkannte Regel der Technik in die Regelwerke eingeführt.

Das Hochwasser 1926 war lange Zeit als singuläres "Jahrhundertereignis" angesehen worden, bis die Hochwasser 1993 und 1995 zwei gleich große Ereignisse lieferten; die nunmehr drei Extremereignisse in 100 Jahren lassen die rechnerischen Jährlichkeiten deutlich sinken oder, was gleichbedeutend ist, die Eintrittswahrscheinlichkeit deutlich steigen. Das Hochwasser 1926 hat heute eine Jährlichkeit von 70 bis 50 Jahren. Die neue Datenbasis hatte zwangsläufig zum Ergebnis, dass das BHW₇₇ nicht mehr eine Jährlichkeit von 1000, sondern im Bereich Friemersheim nur noch von etwa 300 Jahren besitzt.

Wasserspiegellagen

Im Rahmen der durch die 93er und 95er Hochwasser bedingten neuen Wahrscheinlichkeitsberechnung wurden auch die Wasserspiegellagen neu ermittelt, denn seit 1977 hat sich das Flussbett durch natürliche Vorgänge und anthropogene Eingriffe geändert. Für das BHW₇₇ von 13.300 m³/s ergibt sich die neue Wasserspiegellage zu 30,98 m ü. N. N.

Bei einer Wasserspiegellage von 31,22 m ü. N. N. - der Festlegung von 1977 - können nach den heutigen Erkenntnissen 13.800 m³/s abgeführt werden; diese Abflussmenge entspricht einer Jährlichkeit von 400 Jahren, also mehr als dem BHW₇₇ heute zukommt, aber immer noch deutlich unter der seinerzeit beschlossenen Jährlichkeit von 1000 Jahren.



Fehlerbetrachtungen

Die modernen Durchflussmessungen haben zwar mit $\pm 2 \%$ eine sehr hohe Genauigkeit, aber gerade bei den seltenen Extremereignissen über $10.000 \text{ m}^3/\text{s}$ bedeutet das einen Fehler von über $\pm 200 \text{ m}^3/\text{s}$, was sich wiederum in der Wasserspiegellage mit mindestens $\pm 10 \text{ cm}$ bemerkbar machen würde. Im übrigen wird ohnehin in diesen Extrembereichen die Messgenauigkeit geringer.

Die Wasserspiegellagenberechnung selbst ist sehr genau; aber auch hier besteht gerade bei sehr hohen Wasserständen wegen der dann größeren Ungenauigkeit der hydraulischen Parameter eine Ungenauigkeit in der Berechnung von max. $\pm 5 \text{ cm}$.

Die Verteilungsfunktion zur Ermittlung der Jährlichkeiten weist im Bereich der Beobachtungen (gutes Datenkollektiv) kaum Differenzen zu den tatsächlichen Ereignissen auf; bei seltenen Ereignissen (schlechtes Datenkollektiv) nehmen die Differenzen zu. Im Bereich der Extrapolation schließlich muss man mit "Vertrauensbereichen" arbeiten. Es ist allgemein üblich, einen Vertrauensbereich von 95% zu unterstellen. Die Streubreite von 5% bedeutet bei den großen Wassermengen über $12.000 \text{ m}^3/\text{s}$ einen Unterschied von rd. $\pm 600 \text{ m}^3/\text{s}$, was wiederum im Bereich des Pegels Duisburg $\pm 30 \text{ cm}$ entspricht.

Damit liegt der Unterschied zwischen der zugrunde gelegten Wasserspiegellage und deren Neuberechnung im Bereich der Fehlerstreuung.

Niederrheinpolder

Die Poldergebiete am Niederrhein sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sehr groß sind und weder untereinander noch zu den Niederlanden natürliche Überflutungsgrenzen haben. Ein extremes Hochwasser, das die Deiche durchbricht, könnte ungehindert bis in die Niederlande strömen - was in vergangenen Jahrhunderten durchaus vorgekommen ist.



In den Gebieten mit Bergbau haben die Bergsenkungen die Polderflächen und deren Überflutungshöhe erheblich vergrößert.

Die benachbarten Niederlande setzen für die Sanierung ihrer Hochwasserschutzanlagen am Rhein eine Hochwasserjährlichkeit von 1250 Jahren und einen Abfluss von 15.000 m³/s an.

Ferner muss in Betracht gezogen werden, dass die Deiche am Niederrhein zum großen Teil die dem BHW₇₇ entsprechende Höhe haben. Abschnitte, die dieses Maß noch nicht haben, müssen entsprechend erhöht werden, damit ein gleichmäßiger Schutz erreicht wird. Sollte ein Deichabschnitt niedrigere Höhen haben, so würden bei einem entsprechenden Extremereignis über diese Lücke benachbarte, an sich noch geschützte Polder sozusagen "von hinten" volllaufen.

Schließlich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es doch einige Hinweise dafür gibt, dass sich die Niederschlagshöhe und die Niederschlagsverteilung so zu entwickeln scheinen, dass mit höheren Hochwassern gerechnet werden kann.

Zusammenfassend muss demnach berücksichtigt werden, dass die Höhen- dimensionierung von Hochwasserschutzanlagen gerade nicht das Ergebnis einer mathematisch exakten Berechnung sein kann, sondern auf Grund mathematisch-statistischer Methoden i.V.m. den Erkenntnissen zum Entstehen von selten Hochwasserereignissen, ihres Zusammenwirkens und der daraus abgeleiteten Prognosen ermittelt wird. Neben der Berücksichtigung der o.g. Ungenauigkeiten des Datenmaterials bei großen Abflüssen und der Streubreite bei der Extrapolation geht die Festlegung maßgeblich auf Wertungen zur möglichen Hinnahme bzw. zum Ausschluß von Schadensrisiken zurück. Sie betrifft letztlich nicht exakt vorhersehbare Naturereignisse. Sie beinhaltet demnach eine gewisse Bandbreite von möglichen Lösungen, da der Rhein ein sehr großes Einzugsgebiet hat und daher vielfältigen Beeinflussungen hinsichtlich der seltenen und extremen Hochwasserabflüssen unterliegt.



Wegen des Schadenspotentials der geschützten Gebiete müssen sich alle Verantwortlichen auf der "sicheren" Seite bewegen.

Derzeit können keine Überlegungen zu zukünftig möglicherweise entstehenden Retentionsräumen bei der Festlegung des BHW einbezogen werden. Hierfür wäre erforderlich, dass konkrete Maßnahmen mit Schutzeffekt speziell für den hier maßgeblichen Bereich des Vorhabens zu erwarten sind und zum anderen ihre Verwirklichung in zeitlicher Hinsicht konkret bevorsteht. Wegen der erheblichen Schwierigkeiten, die mit der Verwirklichung der Rückhalteräume zu erwarten sind und der noch nicht hinreichend belegten fassbaren Vorteilen für die Wasserspiegellage des betreffenden Vorhabens, kann von diesen Voraussetzungen derzeit nicht ausgegangen werden.

Ferner ist zu beachten, dass die Retentionsmaßnahmen am Oberrhein nur für den Schutz des Oberrheins eingesetzt werden und nicht in die Betrachtung für den Niederrhein einbezogen werden dürfen. Das Hochwasser am Niederrhein wird maßgebend von der Mosel bestimmt. Es kann aber durchaus auch einmal Fälle geben, wo die Aktivierung der Retentionsmaßnahmen am Oberrhein geringfügige Auswirkungen auf die Wasserspiegellage am Niederrhein haben kann. Dies kann und darf aber aus meteorologischen und hydrologischen Gründen nicht in die Hochwasserbetrachtung für den Niederrhein einbezogen werden.

Aus diesen Gründen wurde an der 1977 ermittelten Wasserspiegellage des BHW festgehalten.

Wegen der Bedeutung des sichereren Hochwasserschutzes im betroffenen Bereich und der zeitlich nicht vorhersehbaren Verwirklichung anderer -möglicherweise wasserscheitelsenkender Maßnahmen - ist ein Zurückstellen der Planfeststellung oder Vorgeben von Zwischenlösungen oder eine Beschränkung auf das Notwendigste nicht opportun.



3. Erörterung und Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Bedenken

3.1 Zulassungskriterien/Abwägungsgebot

Gemäß §§ 31 WHG i. V. m. §§ 100, 101, 104, 107 LWG wäre die Planfeststellung der Baumaßnahme zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, zu erwarten wäre, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden könnte.

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Abwägungsprozess gewonnenen Erkenntnisse haben ergeben, dass der vorliegende Plan zur Sanierung der Hochwasserschutzanlagen unter Nebenbestimmungen festgestellt werden kann. Versagungsgründe i. S. v. § 31 WHG i. V. m. § 100 LWG sind nicht gegeben.

Die gesamten Hochwasserschutzanlagen des Deichverbandes Friemersheim schützen mit Länge von 5,6 km im Gebiet der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, sowie Teile der Städte Kamp-Lintfort, Rheinberg und Duisburg, Bevölkerung und Sachwerte vor einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von etwa 350 Jahren.

Die Hochwasserschutzanlagen des Antragstellers sind wichtiger Bestandteil des Hochwasserschutzsystems am Niederrhein. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten würde ein Hochwasser zu umfangreichen Überschwemmungen mit großer Zerstörungskraft führen.

Da die zu sanierenden Deichabschnitte wegen mangelnder Standsicherheit und teilweise fehlender Höhe das Hinterland nur unzureichend schützen, ist die Sanierung der Hochwasserschutzanlagen zum Schutz der in dem Polder wohnenden Menschen und der Sachwerte dringend erforderlich.



Die dem Planfeststellungsantrag zugrunde liegende Planung entspricht dem Stand der Technik gem. DIN 19712 und DVWK-Richtlinie Nr. 210 "Flussdeiche".

Das Sanierungsvorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit durch die mit ihm verbundene Erhöhung der Sicherheit des Hochwasserschutzes. Damit besteht für die Planung nach Maßgabe der betroffenen Fachgesetze ein Bedürfnis und die Planreife ist gegeben.

Bei der Planfeststellung handelt es sich nicht um eine gebundene Entscheidung, so dass die beantragten Maßnahmen auch aus anderen als den in § 100 LWG genannten Gründen versagt werden könnten. Die Entscheidung war nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Das bedeutet, dass die Entscheidung auf sachgerechten Erwägungen beruhen und das "Für und Wider" sorgfältig gegeneinander abgewogen werden musste.

Eine gerechte Abwägung zwischen teilweise widerstreitenden Interessen hatte stattzufinden, d. h., dass die nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellenden Belange ihrer Bedeutung nach zu werten waren und ein Ausgleich untereinander nicht außer Verhältnis zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange stehen durfte.

In diese Abwägung waren neben den öffentlichen Belangen und den Belangen der Betroffenen auch die Belange des Antragstellers einzubeziehen, welcher einen Anspruch darauf hat, dass nur nach den Umständen angemessene Auflagen, Bedingungen und vorhabenbezogene Ausgleichsmaßnahmen zu fordern sind.

Sofern ein Interessenausgleich nicht möglich war, blieb der Entscheidungsbehörde im Rahmen des Abwägungsgebotes nur die Zurückstellung des einen Belanges unter Aufnahme von angemessenen Nebenbestimmungen gegenüber einem anderen gewichtigeren Belang.

Durch die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen gehen gegenüber den bisherigen Deichtrassen keine Überflutungsflächen verloren. Dies entspricht den Vorgaben des § 31 Abs. 5 WHG und § 32 Abs. 2 WHG, wonach natürliche Rückhalteflächen und



Überschwemmungsgebiete zu erhalten sind. Bei der Prüfung der verschiedenen Varianten für die Deichsanierung wurde dies berücksichtigt.

3.2 Überprüfung der Variantenauswahl

Der Deichverband Friemersheim hat für die verschiedenen Sanierungsabschnitte jeweils mehrere Varianten untersucht.

3.2.1 Darstellung der Varianten und Begründung des Deichverbandes zur Variantenentscheidung:

- Null-Variante -

Bei der sog. Null-Variante bliebe die Hochwasserschutzanlagen in ihrer jetzigen Form und in nicht saniertem Zustand bestehen; Eingriffe irgendwelcher Art wären an allen drei Deichabschnitten nicht vorgesehen.

a) Sanierungsabschnitt Ortslage Duisburg-Friemersheim:

Die oben beschriebenen Untersuchungsergebnisse lassen nach Auffassung des Deichverbandes Friemersheim die Nullvariante - keine Sanierungsmaßnahmen - nicht zu. Die Deichanlagen schützen Sachwerte und die Bevölkerung. Die Nullvariante stellt den Hochwasserschutz nicht sicher.

An den jetzt zu sanierenden Deichabschnitten liegt das Hinterland, wie bereits ausgeführt, ein bis drei Meter unter dem höchsten bisher gemessenen Hochwasserspiegel von 1926.



Der Deichverband hat sich daher entschlossen, nach den Ergebnissen der Standsicherheitsuntersuchungen die zum Schutz des Hinterlandes notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Der Deichverband Friemersheim hat sich für eine grundlegende Sanierung und dabei für die Variante A0/A1 entschieden.

-Variante A0/A1-

Auf vorhandener Trasse wird der Deichkörper abgetragen und nach dem Stand der Technik sowie den Vorgaben der entsprechenden DIN-Vorschriften und der DVWK-Richtlinie mit den dort vorgesehenen Regelprofilen neu aufgebaut.

Aufgrund der Wohnbebauung in der Ortslage Friemersheim sowie den vorhandenen Straßen und Wegen (Zwangspunkte) wird der Deichkörper stellenweise geringfügig in das Rheinvorland bzw. in das Hinterland verschwenkt.

Die Umfassungsmauer des ehemaligen Friedhofes grenzt an die landseitige Kronenkante. Dieser Bereich sowie die umgebende Wohnbebauung des "Dorfes Friemersheim" stehen unter Denkmalschutz.

Ferner sind die angrenzenden Flächen zum Teil als Bodendenkmäler ausgewiesen. Das im Rheinvorland ausgewiesene Naturschutzgebiet soll so wenig wie möglich angetastet werden.

Für den Verband kam daher aus Gründen des Denkmalschutzes und des Naturschutzes eine Trassenverlegung des Deiches in der Ortslage Friemersheim nicht in Betracht.

-Variante A2-

Der neue Deichkörper würde dabei eine geschwungene Linienführung erhalten. Hierbei würden landseits Gärten und landwirtschaftliche Nutzflächen und wasserseits Flächen des dort ausgewiesenen Naturschutzgebietes in Anspruch genommen.



Eine Vergrößerung der Überflutungsflächen wird nicht erreicht.

Der Deichverband Friemersheim hat die Variante A2 außer Betracht gelassen, da durch die Verschwenkungen des Deichkörpers sowohl zur Land - als auch zur Wasserseite erhebliche Eingriffe in das wasserseitige Naturschutzgebiet, in landwirtschaftlich genutzte Flächen und in Privatgärten der Eisenbahnsiedlung notwendig gewesen wären.

-Variante A3-

Der Deich bleibt weitgehend in seiner Trassenführung unverändert. Zwischen der "Roosstraße" an der Eisenbahnsiedlung und der Bebauung des "Dorfes Friemersheim" würde die Deichtrasse landseitig bogenförmig verschwenkt; hierbei würden Ackerflächen und Kleingärten beansprucht.

-Variante A4-

Veränderung der Deichprofile wie bei der Variante A3, jedoch würde der "Bogen" zwischen der Eisenbahnsiedlung und dem "Dorf Friemersheim" weniger ausladend gestaltet; der "Bogen" aber anschließend in einer leichten Verschwenkung zur Wasserseite hin fortgesetzt.

Durch diese Linienführung würden an der Landseite landwirtschaftlich genutzte Gebiete und Gartenanlagen und an der Wasserseite Teile des Naturschutzgebietes betroffen.

Für die Variante A3 und deren Modifizierung in Variante A4 hat konnte sich der Deichverband ebenfalls nicht entschieden, da die Verschwenkung des Deiches Ackerflächen und Kleingärten beanspruchen würde. Damit würde den wenigen Landwirten in diesem ohnehin schon stark industriell geprägten Gebiet die Existenzgrundlage entzogen.



Ersatzflächen, die über die Flächen der gewählten Variante hinausgehen, sind nicht vorhanden.

Die Entscheidung des Deichverbandes für die Variante A0/A1 ist im Ergebnis nicht zu beanstanden (vgl. hierzu Pkt. 3.2.2 des Beschlusses).

b) Sanierungsabschnitt Rheingasse

Wie bereits zum Planungsbereich Friemersheimer Deich ausgeführt, kam auch hier die Nullvariante für den Deichverband nicht in Betracht. Das Ziel des ausreichenden Hochwasserschutzes wird mit dieser Variante nicht gewährleistet.

-Variante B0/B1-

Die nach den Standsicherheitsuntersuchungen gefährdeten Bereiche des Deiches der Rheingasse neben dem ehemaligen Pumpwerk werden mit Regelprofilen ohne Deichverteidigungsweg versehen in der vorhandenen Trasse neu errichtet.

Der Deichverband hat sich für die Sanierung dieses Deichabschnittes für die Variante B0/B1 entschieden.

Aufgrund der hier liegenden Industrieschlackendeponie und des noch vom einem Sportverein genutzten Geländes konnte die Trassenführung zur Landseite hin nicht verändert werden. Durch die Vorgaben des § 32 WHG war auch eine Verschwenkung in das wasserseitige Vorland ausgeschlossen.

-Variante B2-

Hierbei wird der Hochwasserschutz ca. 300m landeinwärts verlegt.



Die Variante B2 hat der Deichverband Friemersheim in der Gesamtplanung nicht weiterverfolgt. Die seitlichen Aufschüttungen neben der Rheingasse stammen aus den 50-er Jahren. Bodenuntersuchungen haben ergeben, dass diese nur aus grobem Material bestehen und sehr durchlässig sind. Aufgrund dieser Gegebenheiten hätte bei Hochwasser an den Seiten Wasser durchsickern können (sog. Umläufigkeit). Durch Beibehaltung der Trasse kann der Deich an die ehemaligen Deichkörper in den Hochuferbereichen angeschlossen und die Umläufigkeit vermieden werden.

Die Entscheidung des Deichverbandes für die Variante B0/B1 ist im Ergebnis nicht zu beanstanden (vgl. hierzu Pkt. 3.2.2 des Beschlusses).

c) Sanierungsabschnitt Kläranlage

Aus den schon genannten Gründen konnte der Deichverband Friemersheim die Nullvariante nicht weiter verfolgen. Das Ziel des ausreichenden Hochwasserschutzes wird mit dieser Variante nicht gewährleistet.

-Variante C0-

Der Deichkörper würde weiter in das Rheinvorland durch Anschüttungen verschoben. Ein Deichverteidigungsweg ist nicht vorgesehen.

Aufgrund der festgestellten fehlenden Standsicherheit und der zu lockeren Lagerungsdichte kann nach Ansicht des Deichverbandes keine Anschüttung an den vorhandenen Deichkörper erfolgen. Eine Deichverteidigung von der Deichkrone aus hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Ferner können keine ausreichenden Abstände zur vorhandenen Bebauung der Kläranlage eingehalten werden.



-Variante C1-

Der Deichverband wird hier die Variante C1 verwirklichen.

Um den erforderlichen Deichquerschnitt herzustellen und um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den Anlagen der Kläranlage zu erreichen, wird der Deichkörper geringfügig in das Vorland verschwenkt.

Die Entscheidung des Deichverbandes Friemersheim für die Variante C1 ist im Ergebnis nicht zu beanstanden (vgl. hierzu Pkt. 3.2.2 des Beschlusses).

3.2.2 Bewertung der Variantenauswahl

Die Untersuchungen der vom Deichverband Friemersheim beauftragten Gutachter hatten ergeben, dass an allen drei Sanierungsabschnitten die Standsicherheit der Hochwasserschutzanlagen nicht mehr gegeben ist und der Deichquerschnitt nicht den allgemeinen Regeln der Technik entspricht.

a) Sanierungsabschnitt Friemersheim

Die Varianten A2 und A3 scheiden aus, da die vorgesehene bogenförmige Verschwenkung des Deichkörpers zwischen der Wohnbebauung Eisenbahnsiedlung und "Friemersheim Dorf" erhebliche Eingriffe in das Naturschutzgebiet einerseits und landwirtschaftlich bzw. privat genutzten Flächen andererseits bedeutet hätte. Der Deich verläuft seit ca. 120 Jahren auf der bisherigen Trasse; mit einer Verschwenkung des Deiches wäre auch eine gravierende Veränderung des Landschaftsbildes in diesem Bereich verbunden gewesen.

Ein besserer Hochwasserschutz als durch die vom Deichverband gewählte Variante ist nicht ersichtlich.



b) Rheingasse:

Die Entscheidung des Deichverbandes gegen die Variante B2 ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten angemessen und zweckdienlich. Die Variante B2 wäre zwar eine preiswertere Lösung gewesen, hätte aber aufgrund der nur groben, wasserdurchlässigen Seitenaufschüttungen keinen effektiven Hochwasserschutz gewährleistet. Außerdem wäre durch die Schüttung eines Erddeiches an dieser Stelle der Zugang zum Pumpwerk und zum Rheinvorland für die Mitglieder des Modellflugklubs und Erholungssuchende bei Hochwasser versperrt.

Der Deichverband Friemersheim hat sich somit zu Recht für die Variante B0/B1 entschieden.

c) Sanierungsbereich Kläranlage

Die Variante C0 kam nicht in Betracht. Eine umfassende Deichverteidigung konnte im Hochwasserfall nicht gewährleistet werden, da für anfahrende schwere LKW die Wendemöglichkeiten zu eng bemessen sind.

Untersuchungen über den Zustand des Deiches und die Erfahrungen bei den Hochwassern 1993 und 1995 haben jedoch gezeigt, dass nicht nur eine Sanierung der Hochwasserschutzanlage sondern auch der Bau eines Deichverteidigungsweges dringend erforderlich ist.

Durch die in der Variante C1 vorgesehene Errichtung des Deichverteidigungsweges an der Landseite mit einem neu angelegten Wendehammer ist der Deich auch für den Schwerlastverkehr im Hochwasserfall erreichbar; das Wenden ist so ohne Schwierigkeiten möglich.

Die Entscheidung des Deichverbandes für die Variante C1 gewährleistet somit einen ausreichenden Hochwasserschutz für den Sanierungsbereich Kläranlage.



3.3 Erörterung und Abwägung der privaten Einwendungen

3.3.1 Erbgemeinschaft [REDACTED]

Die Grundstücke in Friemersheim Flur 12, Flurstück 387 mit ca. 689 m² und Flur 13, Flurstück 154 sind im Eigentum der Erbgemeinschaft.

Die Einwender weisen darauf hin, dass es für die Deichsanierung nicht erforderlich sei, die Flächen in das Eigentum des Deichverbandes zu geben. Es sei beabsichtigt, die Deichflächen nach der Sanierung als Viehweide zu nutzen. Im Hinblick auf die in diesem Bereich ohnehin knappen landwirtschaftlichen Flächen sollten die Grundstücke im Eigentum der Erbgemeinschaft verbleiben.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die künftige Deichschutzzone I, also die Deichaufstandsfläche zuzüglich wasserseits 4 Meter aufgrund der Deichschutzverordnung, mit sehr restriktiven Auflagen belegt ist, die nur eine hochwasserschutzkonforme Unterhaltung der Fläche ermöglichen. Sie stellt keine Bewirtschaftungsfläche dar. Die Deichschutzverordnung sieht ein Verbot der Rinderbeweidung vor, von dem für sanierte Deichabschnitte nur in extrem eingeschränktem Maße Ausnahmen, z.B. bei Existenzbedrohung, möglich sind. Grund für diese Regelung ist, dass durch eine Beweidung des Deichkörpers mit Rindern die für die Standsicherheit der Deiches unverzichtbare Grasnarbe nachhaltig geschädigt und die Funktion der Deiches gefährdet wird. Diese Beschränkung, die im Rahmen der Sozialpflichtigkeit von den jeweiligen Eigentümern hingenommen werden muss, führt dazu, dass aufgrund fehlender Existenzbedrohung bei Verlust der Deichweideflächen das Begehren der Erbgemeinschaft, die Fläche nach der Sanierung als Viehweide zu nutzen, nicht erfüllt werden kann.

Der Deichverband Friemersheim beabsichtigt, ca. 3000 m² Land von der Erbgemeinschaft zu kaufen und während der Bauzeit als Arbeitsfläche weitere 1000 m² in Anspruch zunehmen.



Das Liegenschaftsamt der Stadt Duisburg wird für den Deichverband Friemersheim, soweit möglich, gleichwertige Tauschflächen zur Verfügung stellen. Da die Eigentümer auch nach einer Sanierung die Flächen des Deichkörpers nicht als Weideland nutzen könnten, werden sie durch die angebotenen Tauschflächen gegenüber den bisherigen Gegebenheiten sogar besser gestellt.

Der Deichverband Friemersheim ist bereit, für eine nachgewiesene Wertminderung eine Entschädigung zu zahlen, falls gleichwertiges Tauschland nicht in ausreichender Größe zur Verfügung gestellt werden kann.

Der von Frau [REDACTED] im Erörterungstermin vorgebrachte Einwand, dass das Wohnhaus "Am Damm [REDACTED]" durch die Deichsanierung an Wert verliere, ist nicht innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist eingegangen und kann daher im Planfeststellungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Deichverband Friemersheim ist jedoch bereit, eine Entschädigung für die Wertminderung des Hauses zu prüfen.

Zu der von Frau [REDACTED] ebenfalls erst im Erörterungstermin angesprochenen wasserseitigen Verschwenkung des Deiches oder die Errichtung einer Glaswand vor dem Haus "Am Damm 13" verweise ich auf meine Ausführungen zu den gleichlautenden Einwendungen von Herrn [REDACTED].

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

3.3.2 Herren [REDACTED] und [REDACTED]

Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED] sind Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Friemersheim, Flur 14, Flurstücke 18 und 19. In den Einwendungen bemängelt Herr [REDACTED], dass der vorgesehene Zaun entlang der von ihm bewirtschafteten Flächen nicht erst außerhalb der Deichschutzzone I sondern unmittelbar am Deichfuß errichtet werden solle.



Herr [REDACTED] wies außerdem darauf hin, dass er nur im Wege des Grundstückstausches mit der Benutzung seines Grundstückes während der Bauzeit bzw. einem Ankauf von Teilbereichen seines Grundstückes durch die Deichsanierung einverstanden sei.

Nach den Vorgaben der Deichschutzverordnung darf der fragliche Zaun aber nicht, wie von den Herren [REDACTED] gefordert, unmittelbar am Deichfuß wieder errichtet werden, sondern muss als Begrenzung der Deichschutzzone I in einem Abstand von 4 m vom Deichfuß neu gesetzt werden. Nach den Vorgaben der Deichschutzverordnung ist die Deichschutzzone I aus Sicherheitsgründen von jeglichem Bewuchs oder sonstigen baulichen Anlagen, wie Zäunen etc., freizuhalten. Der wasser- und auch landseitige Deichfuß muss jederzeit einsehbar sein, um Auskolkungen, Schäden durch Wühltiere oder Qualmwasseraustritte bei Hochwasser besser erkennen und beseitigen zu können.

Während der Bauzeit wird der Deichverband Friemersheim Flächen, die über die Deichschutzzone I hinausgehen, lediglich zur Lagerung von Baumaterial in Anspruch zunehmen; Ertragsminderungen werden entschädigt. Der Deichverband beabsichtigt, am Deichfuß einen ca. 4,50 m breiten Streifen zu kaufen und daran anschließend den Zaun neu zu errichten.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

3.3.3 Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED] ist Eigentümer der Häuser "Am Damm [REDACTED] und 28 in Duisburg-Friemersheim.

Herr [REDACTED] rügt die Aufhöhung des Deichkörpers vor seinen Häusern um ca. 31 cm. Damit würde die Sicht aus den Wohnungsfenstern erheblich eingeschränkt, was einen Wertverlust seiner Immobilien zur Folge habe.



Außerdem wünscht Herr [REDACTED] dass vor den betroffenen Häusern eine Rampe über den Deich in das Vorland zu schaffen sei.

Weiterhin verweist Herr [REDACTED] auf die vor den Häusern "Am Damm [REDACTED] und [REDACTED] liegende Wiese, die regelmäßig von ihm gepflegt wird. Durch die in der Sanierungsplanung vorgesehene Schaffung einer Ruhezone für Fußgänger mit Errichtung von zwei Bänken führt nach Ansicht des Einwenders ebenfalls zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität in seinen Häusern. Herr [REDACTED] wünscht daher eine Verschwenkung des Deiches um ca. drei Meter zur Wasserseite und eine Verlagerung der Ruhezone für Fußgänger in einen von seinen Häusern entfernteren Bereich.

Zu dem Wunsch, eine neuen Rampe anzulegen, ist zu bemerken, dass im Bereich der Station 3+050 in Richtung Augustastraße ein neuer Überweg zu dem Grundstück von Herrn [REDACTED] errichtet werden soll. Die Benutzungsgenehmigung wird der Deichverband erteilen. Herr [REDACTED] hat diese Einwendung zurückgenommen.

Im Hinblick auf die vom Einwender geforderte wasserseitige Verschwenkung des Deiches ist darauf hinzuweisen, dass durch die Tieflage der Grundstücke unmittelbar am Deichfuß die von der Deichsanierung betroffenen Häuser ohnehin vorbelastet und deren Wert eingeschränkt ist. Eine wasserseitige Verschwenkung des Deichkörpers würde an der ungünstigen Lage der Häuser nur wenig ändern und der Nutzen für den Einwender nur sehr gering. Die notwendige Erhöhung des Deiches im Bereich dieses Hauses zu reduzieren scheidet aus, da ansonsten dort Hochwasser als erstes einströmen würde.

Auch kommt die Errichtung einer Glaswand vor den Häusern des Einwenders nicht in Betracht. Dies ist zwar technisch machbar, aber durch die Nähe der Häuser zum Deichkronenweg ist hier mit entsprechendem Publikumsverkehr und verstärktem Vandalismus zu rechnen.-



Außerdem wäre für das denkmalgeschützte und dadurch besonders empfindlichen Ortsbild des Dorfes Friemersheim eine solche Bauweise (Glaswand) aus optischen Gründen abzulehnen.

Der Deichverband Friemersheim ist bereit, Herrn [REDACTED] eine Entschädigung für die Wertminderung seiner Häuser zu zahlen; die Einwendung zur Wertminderung der Häuser wird daher zurückgewiesen.

Die Einwendung wird daher ebenfalls zurückgewiesen.

Der Deichverband Friemersheim sagte zu, die Ruhebänke in der Augustastraße aufzustellen. Herr [REDACTED] war mit diesem Vorschlag einverstanden und hat seine Einwendung insofern zurückgenommen.

3.3.4 Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED] beanstandet, dass in den ausgelegten Planunterlagen der Erschließungsweg zu den Häusern Friemersheimer Straße 17 und [REDACTED] als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt worden ist. Es handele sich vielmehr um einen Privatweg.

Eine Nachprüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass der Erschließungsweg in den Plänen irrtümlich als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen worden ist, die Planunterlagen waren insoweit fehlerhaft. Der Einwendung wird daher stattgegeben; die Planunterlagen sind entsprechend geändert. Da es sich hierbei um eine geringfügige Änderung der Unterlagen handelt, ist eine erneute Auslegung nicht erforderlich.

3.3.5 Herr [REDACTED]

Auch Herr [REDACTED] rügt in seiner Einwendung, dass in den ausgelegten Planunterlagen der Erschließungsweg zu den Häusern Friemersheimer Straße 17 und [REDACTED] als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt worden ist. Es handele sich vielmehr um einen Privatweg.



Wie bereits zu der Einwendung von Herrn [REDACTED] ausgeführt, war die Darstellung des Erschließungsweges in den ausgelegten Planunterlagen nicht zutreffend und wird entsprechend geändert. Die Ausführungen zu der Bewertung der Änderung der Unterlagen in der Stellungnahme zu der Einwendung von Herrn [REDACTED] gelten entsprechend. Der Einwendung von Herrn [REDACTED] wird stattgegeben.

3.3.6 Eheleute [REDACTED]

In ihrer Einwendung wenden sich die Eheleute [REDACTED] gegen die Öffnung des Weges auf der Deichkrone im Bereich Friemersheimer Straße für Radfahrer und Fußgänger. Damit würde der ohnehin schon dichte Verkehr auf der schmalen Friemersheimer Straße zusätzlich verstärkt und weitere Ausflügler und Freizeitsportler anziehen. Eine Störung des wasserseitigen Landschaftsschutzgebietes sei zu befürchten.

Ein Ergebnis der Erörterung ist, dass die Deichkrone im Bereich der Friemersheimer Straße mit Schotterrasen befestigt wird. Der Überwachungsweg auf der Deichkrone wird nicht als Rad- und Fußweg freigegeben. Die weitergehende Deichverteidigung kann über die Friemersheimer Straße erfolgen.

Der Einwendung wird insofern stattgegeben.

Weiterhin bemängeln die Einwender, dass der neu zu errichtende Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone zwischen Friemersheimer Straße und Eisenbahnsiedlung für den Freizeitverkehr geöffnet werden solle. Dies brächte eine Zunahme der Zahl von Ausflüglern und somit eine Störung des Landschaftsschutzgebietes im Deichvorland mit sich. Durch zunehmenden Ausflugsverkehr mit Fahrrädern und PKW könnte den Einwendern als Anlieger der Friemersheimer Straße die Zufahrt zu ihrem Grundstück erschwert werden.



Der Deichverband Friemersheim hat zugesagt, dass der neu zu errichtende Deichverteidigungsweg zwar gepflastert wird, da der Deichverteidigungsweg im Hochwasserfall auch für schwere Fahrzeuge nutzbar sein muss, aber für den Kfz-Verkehr gesperrt bleibt. Der Deichkronenweg in diesem Bereich wird für den Rad- und Fußgängerverkehr wie bisher freigegeben.

Für die Beobachtung im Hochwasserfall und gegebenenfalls notwendige Deichverteidigungsmaßnahmen wird auch hier der Untergrund des Deichverteidigungsweges ausreichend verdichtet.

Der Einwendung wird insoweit teilweise stattgegeben.

Herr und Frau [REDACTED] weisen in ihrem Einwendungsschreiben außerdem darauf hin, dass die am Deichfuß vorhandene Weißdornhecke in der Ortslage Friemersheim nicht beseitigt werden solle. Mit der Vernichtung würde ein für das denkmalgeschützte Ortsbild charakteristisches Merkmal entfernt.

Der Deichverband Friemersheim wird die Weißdornhecke so weit es mit einem effektiven Hochwasserschutz und den für den Deichbau geltenden technischen Erfordernissen vereinbar ist, erhalten. An den Stellen, an denen die Hecke durch die den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik angepaßten Böschungen entfernt werden muss, wird anschließend nachgepflanzt und nach Ende der Bauarbeiten regelmäßig gepflegt. Aus Hochwasserschutzgründen ist es aber erforderlich, dass die Hecke regelmäßig auf den Stock gesetzt wird um eine Beobachtung des sensiblen Deichfußes zu gewährleisten. Der Einwendung wird im Hinblick auf den Erhalt bzw. einer notwendig werdenden Nachpflanzung der Weißdornhecke stattgegeben.

Schließlich wenden sich die Einwender noch gegen die ihrer Meinung nach unzureichende Darstellung der Kompensationsmaßnahmen.

In der fiktiven Gegenüberstellung von möglichen Vegetationsverlusten und vorgesehenen Neuanpflanzungen seien die tatsächlichen Konsequenzen für die Vegetation durch die Deichsanierung nicht ablesbar.



Außerdem fehle in den ausgelegten Planunterlagen eine schlüssige Darstellung des Landschaftsverbrauchs durch die Anlage von Baustraßen. Bisher gebe es in Friemersheim keine Straße, die für Schwerlastverkehr bis zu 60 t geeignet sei.

Für die vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens setzen die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften fest, dass für alle Beeinträchtigungen von Schutzgütern wie Landschaftsbild, Fauna, Flora, Grundwasser etc., die unvermeidbar sind, Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationen) entsprechend der Größe des Eingriffes einzuplanen sind.

Die vom Deichverband Friemersheim vorgelegten Planunterlagen erfüllen diese Vorgaben.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden bereits nach fünf Jahren sichtbar und erfolgreich sein; nach fünfundzwanzig Jahren ist ein vollwertiger Ausgleich der durch die Deichsanierung notwendig gewordenen Eingriffe in die genannten Schutzgüter erreicht.

Das in den Antragsunterlagen angewendete Berechnungsverfahren zur Bewertung der vorhandenen Vegetation, die im Zuge der Sanierung entfernt werden muss, und der nach Ende der Sanierungsmaßnahmen durchzuführenden Neuanpflanzung ist anerkannt.

Auch wird die gesetzlich geforderte Eingriffsminimierung durch die vom Deichverband Friemersheim gewählte Sanierungsvariante erreicht. Im Bereich Friemersheim wird auf vorhandener Trasse saniert, was eine verhältnismäßig kurze Bauzeit mit wenig Materialtransporten erfordert.

Der in den ausgelegten Unterlagen erwähnte Wert "SLW 60" bezeichnet den für die statische Berechnung des Deiches anzusetzenden Belastungswert und nicht das Gewicht der für die Baumaßnahmen oder Deichverteidigung zu verwendenden LKW. In den Antragsunterlagen wurde zunächst nur ein pauschaler Arbeitsstreifen für Baufahrzeuge und Lagerflächen vorgesehen.



Im Zuge der konkreten Ausführungsplanung kann sich diese Fläche noch minimieren; die Kompensationsmaßnahmen werden dann entsprechend korrigiert.

Die Einwendungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan mit den darin dargestellten Kompensationsmaßnahmen und Berechnungen sowie zu dem Gewicht der Baufahrzeuge werden zurückgewiesen.

3.3.7 Dorfrat Friemersheim

Der Dorfrat Friemersheim ist ein nicht eingetragener Verein. Es war daher vorab zu prüfen, ob eine Einwendungsbefugnis vorlag.

Die Einwendungsbefugnis ergibt sich aus § 12 Abs.1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG). Danach sind alle nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) handlungs- und geschäftsfähigen Personen zur Vornahme von Verhandlungen, hier Erhebung von Einwendungen im Planfeststellungsverfahren, fähig. Vereinigungen können in Betracht kommen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann. Dabei muss die Vereinigung eine Personenmehrheit aufweisen, denen ein Mindestmaß an Organisation eigen ist; Organisation mindestens insoweit, dass die Mehrheit der Mitglieder der Vereinigung durch einzelne repräsentiert werden kann. Es darf sich nicht um ein kurzzeitiges oder zufälliges Zusammentreffen gleicher Interessen handeln.

Der Dorfrat bemängelt, dass in den Planunterlagen im Bereich der Friemersheimer Straße sowohl ein Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone als auch ein Weg am Deichfuß vorgesehen sei. Da vorhandene Wege auch genutzt würden, sei mit einem verstärkten Aufkommen von PKW und Motorradfahrern zu rechnen, was den Dorfcharakter Alt-Friemersheims entwerte. Die Deichkrone solle daher nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Wie bereits ausgeführt, ist der Deichverband Friemersheim bereit, den Überwachungsweg auf der Deichkrone im Bereich der Friemersheimer Straße mit Schotterra-



sen auszuführen. Im Hinblick auf die Anlage des Deichunterhaltungsweges und die Nutzung der Friemersheimer Straße als Deichverteidigungsweg verweise ich auf meine Ausführungen zu der entsprechenden Einwendung der Eheleute [REDACTED]. Der Einwendung des Dorfrates zu der Öffnung des Überwachungsweges auf der Deichkrone im Bereich der Friemersheimer Straße wird stattgegeben.

Außerdem befürchtet der Dorfrat eine Zerstörung des denkmalgeschützten Ortsbildes Alt-Friemersheim, da im Zuge der Deichsanierung durch die Verbreiterung des Deichprofils vorhandene Bäume gefällt werden müssten; auch werde die geplante Einsaat der Deichböschungen mit Magerrasen einen sterilen Erdwall entstehen lassen. Der Dorfrat bevorzugt einen zwei bis fünf Meter breiten Pflanzstreifen am wasserseitigen Deichfuß.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Deichkörper nach der Sanierung mit einer Grasmischnung eingesät wird, die auch für Gärten verwendet wird und die vom Dorfrat gewünschte Vielfalt an natürlichen Wildblumen bietet. Es wird somit kein steriler Erdwall entstehen. Auf der Landseite des sanierten Deiches wird, wie bereits ausgeführt, die vorhandene Weißdornhecke als charakteristisches Merkmal des Friemersheimer Ortsbildes erhalten bleiben, soweit dies mit dem Hochwasserschutz vereinbar ist; dies gilt auch für vorhandene Bäume.

Während der Bauarbeiten wird die Deichschutzzone I + II überwiegend als Baustraße genutzt. Die hier noch vorhandenen Bäume können nicht erhalten bleiben, da sie die Schüttung des Deiches mit den notwendigen verbreiterten Profilen unmöglich machen.

Die im Polder lebenden Menschen und die vorhandenen Sachwerte sind vorrangig zu schützen. Wegen der Standsicherheit des Deiches müssen abgestorbene Bäume entfernt und die Wurzeln ausgegraben werden. Die in der Nähe des Deiches wachsenden jungen Obstbäume werden umgepflanzt.

Die in diesem Bereich in der Deichschutzzone II noch vorhandenen Bäume können erhalten bleiben, soweit sie den Hochwasserschutz nicht behindern.



Noch zu benennende Vertreter des Dorfrates werden im Zuge der Bauarbeiten vor Durchführung der Fällarbeiten und der Ersatzpflanzungen beteiligt werden.

Die Einwendung wird, soweit sie die Grassamenmischung und die Fällung von Bäumen betrifft, zurückgewiesen.

Im Hinblick auf den Erhalt der Weißdornhecke wird dieser Einwendung stattgegeben.

Im übrigen gelten die Vorgaben der DVWK-Merkblätter bzw. der Planunterlagen. Ein wasserseitiger Pflanzstreifen unmittelbar am Deichfuß ist wegen der Beeinträchtigung der Standsicherheit des Deiches nicht möglich. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu den entsprechenden Einwendungen der Herren [REDACTED] sowie der Eheleute [REDACTED].

Die Einwendung wird, soweit sie die Anlage eines Pflanzstreifens auf der Wasserseite betrifft, zurückgewiesen.

Weiterhin bemängelt der Dorfrat, dass der vorhandene Überweg über den Deich entfallen wird. Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen zu der Anregung von Herrn [REDACTED], die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen.

Der Werth'sche Hof im Rheinvorland ist von der Deichsanierung nicht betroffen.

3.3.8 Evangelische Kirchengemeinde Friemersheim

Das Einwendungsschreiben der Evangelischen Kirchengemeinde verweist auf den hinter dem Kirchengebäude geplanten Zufahrtsweg zum Deich. Dieser Weg werde aufgrund seiner Breite und des vorgesehenen Betonsteinpflasters zu Störungen des Gottesdienstes, von Konzerten oder anderer Amtshandlungen im Kirchengebäude führen.



Dem ist entgegenzuhalten, dass die Rampe zur Deichverteidigung im Hochwasserfall notwendig und somit für die Sicherstellung der Deichverteidigung im Hochwasserfall unverzichtbar ist.

Unter Berücksichtigung der Belange der Evangelischen Kirchengemeinde wird die Zufahrt jedoch nicht mit Betonsteinpflaster ausgeführt, sondern als eingegrünte Rampe gestaltet.

In den Planunterlagen wurde die Rampe irrtümlich als befestigte Fläche ausgewiesen.

Der Einwendung hinsichtlich der Gestaltung der Rampe wird stattgegeben; im übrigen weise ich den gegen die Errichtung der Rampe zum Deichkörper gerichteten Teil der Einwendung zurück.

Weiterhin wird die Ausgestaltung eines Deichverteidigungsweges auf der Deichkrone bis zur Friemersheimer Straße kritisiert, da die historische Kirchenmauer teilweise entfernt werden müsse und der Charakter des Dorfes Friemersheim durch den Deichverteidigungsweg aus Betonsteinen verändert wird.

Außerdem wird der Erhalt der Anpflanzungen auf den Flurstücken 858 und 370 zwischen der Dorfkirche und dem Deich gefordert.

Aufgrund der Erfahrungen während der vergangenen Rheinhochwasser in den Jahren 1993 und 1995 sowie während des Hochwassers an der Oder hat sich gezeigt, dass eine effektive Deichverteidigung nur durch vorhandene Deichverteidigungswege entweder am Deichfuß oder, wenn nicht anders möglich, auf der Deichkrone sichergestellt werden kann.

Wie in der Beschreibung des jetzigen Zustandes des Friemersheimer Deiches (Punkt 4.2 des Beschlusses) ausgeführt, ist der Polder hinter diesem Deichabschnitt akut gefährdet. Es ist nicht zu verantworten, den notwendigen Deichverteidigungsweg ohne die auch für schweres Gerät ausgelegte Pflasterung wieder herzustellen. Der Schutz von Menschen und Sachwerten vor Hochwasser ist in diesem Fall vorrangig.



Im Bereich der Friemersheimer Kirche liegt die Bebauung unmittelbar am Deich. Der Deichverteidigungsweg kann daher nur wieder auf der Deichkrone errichtet werden. Der Weg bleibt für den allgemeinen PKW-Verkehr gesperrt; lediglich der Deichverband Friemersheim wird den Weg für die notwendigen Unterhaltungsarbeiten nutzen.

Die Kirchenmauer sowie die Anpflanzungen auf den Flurstücken 858 und 370 bleiben erhalten.

Die Einwendungen gegen die Neuerrichtung des Deichverteidigungsweges auf der Deichkrone im Bereich der Friemersheimer Kirche werden zurückgewiesen.

Im Einwendungsschreiben der Evangelischen Kirchengemeinde wird im folgenden auf die im Rheinvorland liegenden Obstgärten und Obstbaumpflanzungen verwiesen, die durch die Deichsanierung verloren gingen. Dadurch werde die historische Siedlungsstruktur Alt-Friemersheims zerstört.

Wie unter Punkt 4.1 ausgeführt, ist der Deichkörper in Friemersheim in den letzten hundert Jahren kaum verändert worden. Die vom Deichverband Friemersheim in Auftrag gegebenen Untersuchungen ergaben, dass der Deich nicht mehr standsicher ist, da die Erdmassen im Deichkörper keine ausreichende Dichte aufweisen. Außerdem entspricht das Deichprofil nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen effektiven Hochwasserschutz.

Die Sanierung beansprucht daher eine größere Aufstandsfläche des Deichkörpers, Eingriffe in vorhandenes Gartenland sind zur Sicherung des Hochwasserschutzes unvermeidlich, sind aber auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt.

Bei der Ausführung der angesprochenen Obstbaumpflanzungen im Jahr 1990 wurde offenbar eine notwendige Deichsanierung nicht bedacht. Der Deichverband Friemersheim wird während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung sicherstellen. Eingriffe in die vorhandenen Gehölze werden auf das unumgänglich Notwendige



beschränkt. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde bei der Stadt Duisburg und der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt.

Die Einwendung zum Verlust von Gartengelände und Obstbäumen im Rheinvorland wird ebenfalls zurückgewiesen.

Zu der von der Evangelischen Kirchengemeinde befürchteten Entstehung eines sterilen Erdwalls durch die geplante Einsaat der Deichböschungen mit Magerrasen und den Erhalt der Weißdornhecke an der Friemersheimer Straße, sowie einzelner Bäume verweise ich auf meine entsprechenden Ausführungen zu den Einwendungen des Dorfrates Friemersheim. Eine wasserseitige Verschiebung des Deichkörpers zum Erhalt der Hecke und Bäume in diesem Bereich, wie im Einwendungsschreiben der Evangelischen Kirchengemeinde angeregt, kommt hier nicht in Betracht.

Die Eingriffe in die im Bereich der Friemersheimer Straße vorhandenen Bepflanzungen beschränken sich auf ein Mindestmaß; eine wasserseitige Verschwenkung des Deichkörpers musste daher nicht mehr geprüft werden.

Die ebenfalls angesprochenen, für Friemersheim - Dorf typischen, Gartentore am Deich werden so weit es mit dem Hochwasserschutz vereinbar ist, wiederhergestellt. Eine Zerstörung des Dorfcharakters durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen ist nicht zu befürchten.

Diesen Teil der Einwendungen weise ich ebenfalls zurück.

Schließlich wird im Einwendungsschreiben darauf hingewiesen, dass in den Planunterlagen mögliche ökologische Schäden durch die einzurichtenden Baustraßen und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht dargestellt worden seien.



Der Deichverband Friemersheim hat in der ökologischen Bewertung der Sanierungsmaßnahmen einen insgesamt fünfundzwanzig Meter breiten Arbeitsstreifen berücksichtigt, auf dem der Baustellenverkehr, die Lagerung von Baustoffen u.ä. abgewickelt wird.

Auch diese Einwendung weise ich zurück.

3.3.9 Herr [REDACTED]

Die Einwendung des Herrn [REDACTED] ging erst am 22.06.1999 bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein; Ende der Einwendungsfrist war jedoch der 08.06.1999.

Gemäß § 148 Abs. 1 des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NW) i.V.m. § 153 LWG NW sind verspätet erhobene Einwendungen in einem Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen oder gehobenen Erlaubnissen ausgeschlossen.

In der Bekanntmachung der Stadt Duisburg über die Auslegung der Planunterlagen der vom Deichverband Friemersheim beantragten Sanierungsmaßnahmen wurde darauf hingewiesen.

Die Einwendungen des Herrn [REDACTED] konnten daher im Planfeststellungsbeschluss nicht mehr berücksichtigt werden.

3.3.10 Anregung Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED] regte an, dass im Zuge der Sanierung vor seinem Hof, Friemersheimer Straße 1, einen befestigten Überweg zu schaffen.

70 Meter vom Haus der Familie [REDACTED] (Friemersheimer Straße ●) wird ein neuer Überweg errichtet und so gestaltet, dass er von den Anwohnern genutzt werden kann.



Der Deichverband Friemersheim wird Eigentümer des Überganges werden, so dass eine Benutzung des Übergangs für berechnigte Nutzer sichergestellt wird.

3.4. Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligten

3.4.1 Amt für Agrarordnung

Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgeracht.

3.4.2 Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf

a) Dezernat 35.2 Städtebau

Gegen die Maßnahmen bestanden keine Bedenken.

b) Dezernat 35.4 Denkmalangelegenheiten

Gegen die Sanierungsmaßnahmen wurden keine Bedenken erhoben, da bundes-oder landeseigene Denkmäler nicht betroffen sind. Die Anregung, die Untere Denkmalbehörde bei der Stadt Duisburg sowie das Rheinische Amt für Denkmalpflege und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu beteiligen, wurde im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

c) Dezernat 51.1 Höhere Landschaftsbehörde

Die Höhere Landschaftsbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Sanierungen geäußert.

Der landschaftspflegerische Begleitplan wurde vom Antragsteller überarbeitet und die von der Höheren Landschaftsbehörde gewünschten Änderungen und Ergänzungen



der Bewertungssystematik vom Antragsteller vorgenommen. Die entsprechenden Unterlagen sind Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen.

Hinsichtlich der Beibehaltung der Wegeführung am Kuppengraben konnte in der Erörterung Einvernehmen erzielt werden.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden übernommen (Nr. 44 ff.)

Die Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorgaben, hier an den Einzelfall angepasst, erfüllt werden und sind daher erforderlich.

d) Dezernat 62 Raumordnung und Landesplanung

Es wurden keine Bedenken gegen die Sanierungsmaßnahmen vorgebracht.

e) Dezernat 52 Abfallwirtschaft

Der Hinweis auf die geplante Oberflächenabdichtung der Deponie der Firma Krupp an der Rheingasse wird bei der Durchführung der Deichsanierung in diesem Bereich berücksichtigt. Die Standsicherheit der Deponie wird nicht gefährdet.

3.4.3 Landesamt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF)

Seitens der LÖBF wird der für die Deichsanierung in der Ortslage Friemersheim gewählte Variante A0/A1 nicht zugestimmt, da diese den notwendigen Eingriff in das wasserseitige Naturschutzgebiet nicht ausreichend berücksichtige. Nach Meinung der LÖBF sei die Variante A3 zu bevorzugen, da ein Teil des ursprünglichen Deiches mit der darauf vorhandenen Vegetation erhalten bleiben könne und keine Eingriffe in die an der Landseite vorhandenen Gärten im Bereich der Eisenbahnsiedlung notwendig wären.

Hierzu wird auf die Bewertung der Variantenauswahl unter Punkt 3.2.3 verwiesen.

Außerdem wurde die in der Kurzfassung des UVS vom 14.03.1994 bereits so dargestellte Variante A0/A1 auch von der Höheren Landschaftsbehörde meines Hauses als die ökologisch verträglichste Lösung bewertet, da weder größere Eingriffe in das wasserseitige Naturschutzgebiet "Rheinaue" als auch keine Eingriffe in landsei-



tige Ackerflächen mit den daraus folgenden höheren Grunderwerbskosten und den zusätzlichen technischen Untersuchungen zu den Durchströmungsverhältnissen notwendig werden. Aufgrund der Überarbeitung der Inwertsetzung der neu entstehenden Deichböschungen und der Bewertungssystematik der Planungsabschnitte B und C durch das Planungsbüro wurde der unvermeidbare Eingriff in das Naturschutzgebiet ausreichend berücksichtigt. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen werden in Form von Ergänzungen von Pflanzgruppen im Deichvorland und bei der Renaturierung des Kuppengrabens ausgeführt. Diese Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Duisburg und der Höheren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Im übrigen läßt sich nach der Bewertung der Höheren Landschaftsbehörde aus dem "Rheinauenkonzept", das der Friemersheimer Rheinaue ein hohes Auenpotential mit 1. Schutzpriorität - Tabufläche- bescheinigt, keine Erfordernis der Rückverlegung eines Teiles des Deiches zur Erweiterung des dortigen Retentionsraumes ableiten.

Die von der LÖBF im Bereich Friemersheim favorisierte Variante A 3 sieht eine Beibehaltung eines Teiles des ursprünglichen Deiches vor. Dies sollte nach Ansicht der LÖBF dazu dienen, die dort ursprünglich vorhandene Vegetation zu erhalten und deren Verbreitung auf den neuen Deichflächen begünstigen. Wie bereits in der Bewertung der Variantenauswahl ausgeführt, würde eine Veränderung des Deichkörpers durch eine zusätzliche "Ausbeulung" bei Beibehaltung eines Teiles des alten Deichkörpers eine Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes in diesem Bereich verursachen. Durch die vorgesehenen Nebenbestimmungen Nr. 52, 60 und 61 ist sichergestellt, dass die vorhandene Vegetationsvielfalt auch nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen im Bereich Friemersheim weitestgehend wiederhergestellt wird.

Erfahrungen bei anderen Deichsanierungsprojekten haben gezeigt, dass durch das Einbringen der ursprünglichen Grassoden wertvolle Pflanzengesellschaften erneut angesiedelt werden könne. Eine ökologische Baubegleitung und eine Einbeziehung der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Duisburg bei der Durchführung dieser Maßnahmen sind vorgesehen.



Der Vorschlag der LÖBF, grobmaschige Abzäunungen zu errichten, wurde vom Antragsteller in den landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen (Nr. 63)

Der Deichverband Friemersheim wird, wie von der LÖBF gewünscht, seltene heimische Bäume und Sträucher in die Liste der anzupflanzenden Gehölze aufnehmen. (Nebenbestimmung Nr. 64)

Die fehlenden Seiten 1 und 2 des Erläuterungsberichtes zum Landschaftspflegerischen Begleitplan enthielten lediglich Ausführungen zum Anlass der Planungen und zu den rechtlichen Grundlagen. Hierzu verweise ich auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss (4.1 und VIII).

3.4.4 B.U.N.D.

In seiner Stellungnahme spricht der B.U.N.D. Eingriffe in artenreiche Teile des Deichkörpers im Sanierungsbereich Friemersheim an. Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen zu der Stellungnahme der LÖBF; durch Abplaggen von Grassoden und die Aussaat von wildblumenreichem Rasen werden die unumgänglich notwendigen Eingriffe in die Vegetation ausreichend ausgeglichen.

Der B.U.N.D. kritisiert, dass in den Planunterlagen die tatsächlichen Eingriffsflächen nicht eingezeichnet und die Einrichtung von Baustraßen und Baustellenflächen nicht in der Eingriffsbilanz aufgeführt seien. Die entsprechenden Flächen sind jedoch in den Bestands- und Konfliktplänen mit einer gestrichelten Linie dargestellt.

Weiterhin spricht der B.U.N.D. in seiner Stellungnahme die Wegeführung zum Werth'schen Hof im Rheinvorland und den Erhalt der dort stehenden Gehölze an.

Die Zufahrt zum Werth'schen Hof wird durch die Veränderung der Kronenbreite und des Böschungsprofils nur geringfügig betroffen.



Der Deichverband Friemersheim hat mit den für die Denkmalpflege zuständigen Behörden vereinbart, dass die geschlängelte Wegeführung weitgehend beibehalten werden kann. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Erhalt von Gehölzen in diesem Bereich im Zuge der ökologischen Baubegleitung geprüft.

Eine Nachbesserung des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist nicht erforderlich, da, entgegen der Ansicht des B.U.N.D., Arbeitsstreifen, Baustraßen und Aushublager in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt wurden.

Die versiegelten, neuen Wegeflächen sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung von der eigentlichen Ausgleichsfläche abgezogen worden.

Das gilt auch für die entsprechenden Bereiche an der Rheingasse.

Die Berechnung der Ausgleichsflächen wird mit der Unteren und der Höheren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Die Inwertsetzung der neu angesäten Deichböschungen und die errechnete Wertstufe der Ersatzflächen bei der Renaturierung des Kuppengrabens sind mit der Unteren und der Höheren Landschaftsbehörden abgestimmt und ist somit nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für die geplante Renaturierung des Kuppengrabens.

Wie bereits ausgeführt, wird vom Deichverband Friemersheim eine Bauleitung mit ökologischen Kenntnissen benannt.

Durch entsprechende Beschilderung wird privater Fahrzeugverkehr aus dem Naturschutzgebiet ferngehalten.

3.4.5 Landwirtschaftskammer Rheinland

Es wurden keine Bedenken gegen die Sanierungsmaßnahmen erhoben. Die Belange der betroffenen Eigentümer werden berücksichtigt; Tauschflächen, wo möglich, angeboten.



3.4.6 Oberbürgermeister Duisburg

a) als Untere Denkmalbehörde

In der Stellungnahme verweist die Untere Denkmalbehörde auf den denkmalgeschützten Ortskern von Friemersheim. Wie bereits zu den Einwendungen des Dorfrates sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Friemersheim ausgeführt, werden keine Eingriffe in die historische Bausubstanz des Ortes durchgeführt. Auch ist die als Baudenkmal ausgewiesene Anlage "Wertschen Hof" im Rheinvorland von der Deichsanierung nicht betroffen.

Die von der Unteren Denkmalbehörde ebenfalls angesprochenen denkmalwerten Strukturen im Bereich der Eisenbahnsiedlung werden sowohl vom Deichverband Friemersheim als auch von der Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde als solche angesehen. Gleichwohl ist der dort vorgesehene Deichverteidigungsweg an der Landseite zur Sicherstellung effektiver Schutzmaßnahmen bei Hochwasser unverzichtbar. Nach den Vorgaben der Deichschutzverordnung muss ein vier Meter breiter Streifen am Deichfuß von jeglicher Bepflanzung freigehalten werden. Die für die Deichsanierung notwendigen Eingriffe in die Gärten werden auf ein Minimum reduziert.

b) als Planungsamt

Das Planungsamt der Stadt Duisburg weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass zukünftig Fernradwege auch über den Friemersheimer Deich ausgebaut werden sollen. Hierfür solle der Deichkronenweg als kombinierter Fuß- und Radweg ausgebaut werden.

Im Bereich der Friemersheimer Straße wird der Überwachungsweg auf der Deichkrone, wie schon mehrfach ausgeführt, mit Schotterrassen hergestellt. Die Friemersheimer Straße kann in das Fernradwegenetz einbezogen werden, da diese Straße Radfahrern ausreichenden Raum bietet.



Darüber hinaus wäre in den Bereichen, wo die Deichkrone nicht als Deichverteidigungsweg ausgebaut werden sollte, ein Ausbau des Überwachungsweges auf der Deichkrone mit einer wassergebundenen Decke für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes nicht erforderlich gewesen. Die Stadt Duisburg hat sich jedoch im Erörterungstermin bereit erklärt, die Mehrkosten für den Ausbau eines Radweges mit wassergebundener Decke zu übernehmen.

Außerdem ist zwischen dem Deichverband und der Stadt Duisburg ein Vertrag über die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt Duisburg abgeschlossen. Der Überwachungsweg auf der Deichkrone verbleibt im Eigentum des Deichverbandes Friemersheim.

Da weitere, insbesondere naturschutzfachliche, Gründe dem Ausbau nicht entgegenstehen und der Beschlussinhaber mit dieser Maßnahme einverstanden ist, kann der Ausbau des Radweges gemäß § 73 Abs. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NW) mit planfestgestellt werden. Durch diese Änderung der ausgelegten Planunterlagen werden keine weiteren Träger öffentlicher Belange oder sonstige Betroffene i.Si. des VwVfG NW tangiert.

c) als Untere Landschaftsbehörde -ULB-

Zu dem von der ULB gewünschten Erhalt von Gehölzbeständen im Bereich der gesamten Sanierungsmaßnahme in Friemersheim verweise ich auf meine entsprechenden Ausführungen zu den Einwendungen des B.U.N.D. und des Dorfrates Friemersheim. Die Detailplanung der Sanierungsmaßnahme im Bereich der Zufahrt zum Werth'schen Hof wird der Deichverband Friemersheim die ULB einbinden.

Eine Anpassung der Böschungen an die neue Deichkronenhöhe ist entgegen den Wünschen der ULB jedoch erforderlich. Durch die Verbreiterung der Deichkrone und die Abflachung der Deichböschungen sind nur geringfügige Änderungen an der Zufahrt zum Werth'schen Hof zu erwarten. Die geschlängelte Wegeführung bleibt weitgehend erhalten. Der Deichverband Friemersheim wird im Zuge der Ausführungsplanung prüfen, ob eine gehölzschonende Gestaltung der Zufahrt mit reduzierten Böschungen in den heute vorhandenen Radien möglich ist.



Hinsichtlich der Gestaltung des Überwachungsweges auf der Deichkrone von der Friemersheimer Kirche bis zum Ortsrand an der Friemersheimer Straße wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den Einwendungen des Dorfrates Friemersheim verwiesen.

Durch den in diesem Bereich vorgesehenen Schotterrasen bleibt der Dorfcharakter erhalten.

Die in der Stellungnahme der ULB geäußerten Bedenken, dass in den Planunterlagen nicht zwischen Arbeitsstreifen, Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen unterschieden worden sei, konnten im Erörterungstermin ausgeräumt werden. Der vom Deichverband Friemersheim vorgelegte Nachtrag zur Kompensationsbilanz ist planfestgestellt.

Ein Abplaggen der gesamten Deichböschung, wie von der ULB gewünscht, ist nicht möglich, da hierfür umfangreiche Lagerflächen erforderlich wären, die dem Deichverband Friemersheim jedoch nicht zur Verfügung stehen.

Im Erörterungstermin wurde eine Einigung dahingehend erzielt, dass wertvolle Trocken- und Magerrasenbestände im Zuge der Deichsanierung punktuell abgeplaggt und so bald wie möglich wieder auf den neuen Deichkörper ausgebracht werden. Besonders wertvolle Bereiche werden hierbei nach Absprache mit der ULB ausgesucht. Dies wird die ökologische Baubegleitung in Absprache mit dem für die Bauaufsicht zuständigen StUA Krefeld sicherstellen.

Das Sperrwerk im Rheinvorland sowie die bisherige Wegführung am Kuppengraben bleiben entgegen der bisherigen Planung bestehen. Aufgrund der Schutzfunktion des Sperrwerkes ist dessen Beibehaltung aus Hochwasserschutzgründen auch geboten. Der Kuppengraben wird daher nicht, wie ursprünglich vorgesehen, teilweise verrohrt. Gemäß § 73 Abs. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NW) kann auch diese Änderung der ausgelegten Antragsunterlagen mit planfestgestellt werden.



Durch diese Änderung der ausgelegten Planunterlagen werden keine weiteren Träger öffentlicher Belange oder sonstige Betroffene i. Si. des VwVfG NW tangiert. Die in der Erörterung anwesenden Träger öffentlicher Belange bzw. sonstige Betroffene waren mit dieser Änderung einverstanden.

Hinsichtlich der Bepflanzung der Böschungen des Kuppengrabens konnte im Erörterungstermin ebenfalls eine Einigung erzielt werden.

Die Flächen am Kuppengraben bleiben der Sukzession überlassen. Es wird lediglich der Aufwuchs solcher Pflanzen verhindert, die eine nicht wünschenswerte Beschattung der Uferböschungen des Kuppengrabens hervorrufen.

d) als Untere Wasserbehörde

Seitens der Unteren Wasserbehörde wurden gegen die geplanten Sanierungsmaßnahmen keine Bedenken vorgebracht. Die in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise werden teilweise umgesetzt. Die Benennung eines Betriebsbeauftragten ist nicht erforderlich, da die gesamte Baumaßnahme vom Staatlichen Umweltamt Krefeld überwacht und dadurch auch den Belangen des Gewässerschutzes Rechnung getragen wird.

3.4.7 Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege (RAB)

Durch die Sanierungsmaßnahmen an der Kläranlage und an der Rheingasse sind Belange des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege nicht berührt.

In den dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege vorliegenden Karten aus dem Jahren 1803/1805 ist der Deich in Friemersheim bereits erfasst. Das RAB geht daher davon aus, dass die Deichanlage in seinem Ursprung älter ist, da die Ortslage Friemersheim schon lange besiedelt ist.

Den Deichen wird vom RAB eine entscheidende Bedeutung zugemessen, da anhand dieser Anlagen archäologische Erkenntnisse über die Entwicklung einer Natur- und Kulturlandschaft möglich sind.



Zu der Wegeführung zum Werth'schen Hof verweise ich auf meine Ausführungen zu der Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege sowie zu den Einwendungen der Evangelischen Kirchengemeinde Friemersheim.

Durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen an der Friemersheimer Kirche sind keine gravierenden Eingriffe in das eingetragene Bodendenkmal zu erwarten, da auf der Landseite keine Flächen in Anspruch genommen werden.

Da aber nach den dem RAB vorliegenden Karten der Kirchhof ursprünglich über den jetzigen Deichkörper hinaus verlief, ist möglicherweise während des Abtragens des Deichkörpers in diesem Bereich mit Bodenfunden zu rechnen. Die Interessen des RAB werden daher im Rahmen der Ausführungsplanung im Leistungsverzeichnis berücksichtigt.

Der Deichverband Friemersheim hat auf Grund der Forderung des RAB zugesagt, das evt. bei der Stadt Duisburg vorhandene Archivmaterial zum Banndeich in Friemersheim zu sichten. Gefundenes Archivmaterial wird dem RAB zur Verfügung gestellt.

Die vom Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden übernommen (Nr. 35 bis 39). Diese Nebenbestimmungen dienen im wesentlichen dazu, die in diesem Bereich zu erwartenden Bodenfunde während der Bauphase zu sichern und zu dokumentieren.

3.4.8 Rheinisches Amt für Denkmalpflege

In seiner Stellungnahme weist das Rheinische Amt für Denkmalpflege besonders auf die denkmalwerten Strukturen in Friemersheim-Dorf, am Werth'schen Hof im Rheinvorland und an der Eisenbahnsiedlung in Friemersheim hin.

Diese Gegebenheiten hat der Deichverband Friemersheim bereits bei der Variantenwahl berücksichtigt, da hier auf vorhandener Trasse ohne gravierende Eingriffe in bestehende Denkmalbereiche saniert wird.



Hinsichtlich des denkmalgeschützten Ortsbildes Friemersheim verweise ich auf meine entsprechenden Ausführungen zu den Einwendungen des Dorfrates Friemersheim. Danach werden Eingriffe in das Gelände der Friemersheimer Kirche und deren unmittelbare Umgebung nicht notwendig oder, wie bei den teilweise noch vorhandenen Gartentoren an der Friemersheimer Straße, nach Beendigung der Deichsanierung wieder hergestellt. Die Ausführungsplanung wird dabei mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege abgestimmt.

Im Bereich der Dorfkirche wird der notwendige Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone verlaufen. Dieser Bereich wird, wie bereits zu den Einwendungen des Dorfrates Friemersheim ausgeführt, zwar für den PKW-Verkehr gesperrt, kann aber nicht, wie vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege gewünscht, nur mit einer wassergebundenen Deckschicht ausgeführt werden.

Im Hochwasserfall wird hier die Deichverteidigung von der Deichkrone aus durchgeführt. Dieser Teil der Hochwasserschutzanlage ist für die Heranschaffung der notwendigen Materialien, wie Sandsäcke etc., nicht ausreichend erschlossen, sodass die Deichkrone auch mit schweren Fahrzeugen benutzbar sein muss.

Der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone an der Friemersheimer Kirche erhält eine Breite von drei Metern und entspricht somit den Anforderungen des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege. Dies gilt auch für die vorgesehene Wiederbegrünung der Deichböschungen mit einer standorttypischen Grassamenmischung; im übrigen verweise ich auf meine entsprechenden Ausführungen zur Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Duisburg.

Wie ebenfalls zu der Stellungnahme der ULB ausgeführt, sind durch die Verbreiterung der Deichkrone und die Abflachung der Deichböschungen nur geringfügige Veränderungen an der Zufahrt zum Werth'schen Hof zu vorgesehen, da die geschlängelte Wegeführung weitgehend erhalten bleibt.



Das Straßenprofil der Friemersheimer Straße bleibt erhalten und die Zuwegung zum Werth'schen Hof wird nach Abschluss der Sanierung wieder hergestellt.

Zu der vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege kritisierten Aufstellung von Ruhebänken am Deich ist zu bemerken, dass die Deichkrone in diesem Bereich fünf Meter breit angelegt wird. Es ist somit ausreichend Platz für Spaziergänger und Radfahrer gegeben; das denkmalgeschützte Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Die Bänke werden jedoch ohne die vorgesehenen Ausbuchtungen errichtet; den Wünschen des Rheinischen Amtes für Denkmalschutz wird insofern Rechnung getragen.

Bedenken bestehen auch hinsichtlich der notwendigen Eingriffe in die Gärten der Eisenbahnsiedlung. Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen zu den Einwendungen der Evangelischen Kirchengemeinde Friemersheim. Pflanzungen in der Deichschutzzone I (vier Meter vom Deichfuß) sind nicht zulässig.

Die erforderlichen Eingriffe durch das veränderte Profil der Hochwasserschutzanlage werden auf ein Mindestmaß beschränkt.

Der Deichverband Friemersheim plant über die genannten Maßnahmen zur Berücksichtigung der Denkmalschutzbelange hinaus, in Höhe der Turmstraße eine Rampe in das Rheinvorland zu bauen. Eine Rampe bietet für Behinderte oder Familien mit Kleinkindern einen sicheren Zugang zum Rheinvorland.

3.4.9 Rheinfischereigenossenschaft

Belange der Rheinfischereigenossenschaft sind nicht betroffen.



3.4.10 Staatliches Forstamt Wesel

Auf Vorschlag des Staatlichen Forstamtes; wurde auch ein größerer Anteil von Silberweiden berücksichtigt. Die Entwicklung von Auewaldgesellschaften im Deichvorland ist im Hinblick auf einen ungehinderten Wasserabfluss nicht durchführbar.

3.4.11 Staatliches Umweltamt Krefeld (StUA)

Die vom StUA vorgesehenen Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss übernommen. Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, da damit die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

3.4.12 Städtische Werke Krefeld AG

Belange der Städtischen Werke Krefeld AG sind von den Sanierungsmaßnahmen nicht betroffen.

3.4.13 Wasser-und Schiffsamt Duisburg (WSA)

Die vom WSA vorgesehenen Nebenbestimmungen wurden teilweise in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden, da einige Vorgaben des WSA bereits durch andere Nebenbestimmungen abgedeckt waren oder aber zu weitgehende Forderungen an den Beschlussinhaber stellten, da der Auslassbereich des Kuppengrabens in den Rhein nicht verändert wird.

Somit ist eine Veränderung des Ist-Zustandes nicht gegeben. Die vom Wasser-und Schiffsamt zur Sicherung des Auslassbereiches vorgesehenen Nebenbestimmungen wurden daher nach sorgfältiger Prüfung nicht in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.



Aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses sind keine weiteren Genehmigungen und Erlaubnisse für den Ausbau und die Renaturierung des Kuppengrabens erforderlich.

3.4.14 Wehrbereichsverwaltung III

Einrichtungen der Bundeswehr sind von den Sanierungsmaßnahmen nicht betroffen.

3.4.15 Bayer AG

Belange der Firma Bayer AG sind von den Sanierungsmaßnahmen nicht betroffen; Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht.

3.4.16 Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH

In der Stellungnahme wurden gegen die geplanten Sanierungsmaßnahmen keine Bedenken vorgetragen.

Die in der Gemarkung Rheinhausen von der Sanierung betroffenen Grundstücke der Deutschen Bahn Immobiliengesellschaft werden vom Deichverband Friemersheim erworben.

3.4.17 Deutsche Telekom AG

Der Telekom AG wird der Beginn der Sanierungsarbeiten rechtzeitig mitgeteilt. Bedenken gegen die geplanten Sanierungsmaßnahmen wurden nicht vorgetragen.

3.4.18 Krupp-Hoesch Immobilien GmbH

In der Stellungnahme werden keine Bedenken gegen die Sanierungsmaßnahmen



vorgebracht.

Der Deichverband Friemersheim hat klargestellt, dass das Grundstück Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstück 196, von den Sanierungsmaßnahmen nicht betroffen ist.

Die übrigen Grundstücke der Krupp-Hoesch AG werden im Flächennutzungsplan zwar als Wohnbauflächen dargestellt; ein rechtsgültiger Bebauungsplan existiert für diesen Bereich jedoch nicht. Die notwendige Zufahrt zum Deichverteidigungsweg bleibt erhalten. Selbst wenn für diesen Bereich später eine Bebauung zugelassen würde, muss der Deichverband Friemersheim einen Weg zum Rheinvorland für die Landwirte und zur Deichverteidigung bei Hochwasser vorhalten.

Durch die Deichsanierung wird ein Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstück 638 in Anspruch genommen. Für diesen Bereich gilt, ebenso wie für das in der Stellungnahme der Krupp-Hoesch Immobilien GmbH ebenfalls angesprochene Grundstück Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstück 232, dass auch für diesen Bereich noch kein rechtsgültiger Bebauungsplan aufgestellt wurde.

Der Deichverband Friemersheim beabsichtigt, 714 m² des Grundstückes Gemarkung Rheinhausen, Flur 14, Flurstück 20, vorübergehend als Arbeitsstreifen zu nutzen. Hierdurch bedingte Minderungen der Pachtzahlungen an die Krupp-Hoesch Immobilien GmbH werden vom Deichverband Friemersheim ausgeglichen; die Kosten für die Wiederherstellung der Flächen werden vom Deichverband ebenfalls übernommen.

3.4.19 LINEG, Kamp-Lintfort

Die Belange der LINEG werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Da die Neuberechnungen der Wasserführung des Kuppengrabens noch nicht vorliegen, wird die Renaturierung des Kuppengrabens mit den vom Deichverband Friemersheim vorgelegten Planunterlagen in diesem Beschluss festgestellt.



Sofern nach Ergehen dieses Planfeststellungsbeschlusses Änderungen in der Gestaltung des Kuppengrabens ergeben sollten, wird für diese Maßnahme ein Änderungsverfahren gemäß § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz NW notwendig und durchgeführt.

Der Hochwassersicherungsschacht an der Kläranlage Rheinhausen ist für den Betrieb nicht mehr ausreichend. Der Deichverband Friemersheim hat daher im Zuge des Verfahrens Unterlagen zur Neugestaltung des Sicherungsschachtes nach dem Stand der Technik erarbeiten lassen. Die Planunterlagen wurden vom StUA Krefeld geprüft und sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Deichverband Friemersheim wird die Ausführungsplanung dieser Maßnahme mit der LINEG abstimmen.

Durch die Konkretisierung der Anpassung des Notauslasses an der Kläranlage in Rheinhausen ergeben sich keine neuen Betroffenheiten, da über die in den Planunterlagen für die Deichbaumaßnahme ausgewiesenen Flächen keine zusätzlichen Flächen berührt werden. Die LINEG ist mit den Plänen zur Anpassung des Notauslasses einverstanden; eine entsprechende Stellungnahme liegt vor.

Eine erneute Auslegung der erweiterten Planunterlagen war somit nicht erforderlich.

3.4.20 Messer Griesheim GmbH

Die Anweisungen zum Schutz der Fernleitungen werden beachtet.

3.4.21 Pipeline Engineering GmbH (PLE)

In ihrer Stellungnahme weist die Firma PLE auf die von der Sanierungsmaßnahme berührte Ruhrgasleitung hin. Die Belange der Firma PLE werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Die Firma PLE wird wunschgemäß während der fortlaufenden Bauarbeiten beteiligt.



3.4.22 Rhein-Ruhr-Hafen AG Duisburg

Gegen die Sanierungsmaßnahmen bestehen seitens der Rhein-Ruhr Hafen AG keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Deichverband Friemersheim wird Kaufverhandlungen auf der Grundlage der von der Stadt Duisburg ermittelten Grundstückswerte durchführen.

Der Deichverband Friemersheim wird vom Grundstück Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstück 409 eine Fläche von 374 m² ankaufen; diese Teilfläche ist im Grund-erwerbsplan ausgewiesen.

3.4.23 RWE Energie AG

Die in der Stellungnahme geäußerten Hinweise werden beachtet. Der Beginn der Sanierungsarbeiten wird vom Deichverband Friemersheim rechtzeitig angezeigt.

3.4.24 Städtische Werke Krefeld AG

Belange der Städtischen Werke Krefeld sind von den Sanierungsmaßnahmen nicht berührt.

3.4.25 VEBA Immobilien Consulting GmbH

Deichverband Friemersheim wird für die von der Sanierungsmaßnahme betroffenen Grundstücke der VEBA Kaufverhandlungen auf der Grundlage der von der Stadt Duisburg ermittelten Grundstückswerte durchführen.



4. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Die Erkenntnisse zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beruhen auf Angaben des Antragstellers, insbesondere in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der vorgelegten Variantenuntersuchung, eigenen Erkenntnissen der Bezirksregierung sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Sie reichen zu einer sachgerechten Bewertung der Umweltauswirkungen aus.

4.1 Anlass und Beschreibung der geplanten Vorhaben

a) Sanierungsabschnitt Friemersheim mit Kuppengraben

Der Deichverband Friemersheim ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes in seinem Verbandsgebiet verantwortlich. Das Verbandsgebiet liegt linksrheinisch und umfasst das Gebiet von Rheinstrom-km 766,5 bis Rheinstrom-km 785,5, linkes Ufer.

Die Hochwasserschutzanlagen im Verbandsgebiet wurden vor über hundert Jahren errichtet und nach dem Hochwasser von 1926 aufgehört. An den Böschungen der Kläranlage wurden in den 70' Jahren bereits Abflachungen vorgenommen.

Bis auf die üblichen Unterhaltungsmaßnahmen ist der Deichkörper unverändert geblieben.

Eine Sanierung der untersuchten Hochwasserschutzanlagen ist nunmehr geboten, da die Bodenuntersuchungen fehlende Standsicherheit der Deichabschnitte in der Ortslage Friemersheim an der Rheingasse und an der Kläranlage in Duisburg-Rheinhausen ergeben haben.



Die Sanierungsmaßnahmen umfassen eine Anpassung des Deichprofils an die allgemein anerkannten Regeln der Technik (5 m Kronenbreite, Böschungsneigung 1:3,5, Bau von Deichverteidigungswegen, Berücksichtigung des Sicherheitsmaßes

Westlich der Turmstraße wird der Deichkörper in Höhe des Kindergartens geringfügig zur Wasserseite verschwenkt.

Im Bereich der Friemersheimer Straße wird der landseitige Deichfuß nicht verändert. Die notwendige Böschungsneigung kann hier nur durch eine wasserseitige Verschiebung erreicht werden. Gleiches gilt für den Deichbereich unmittelbar an der Umfriedungsmauer der Friemersheimer Kirche sowie für den sich daran anschließenden Deichabschnitt bis zum Kuppengraben.

Die Sanierungsplanung sieht an der wasserseitigen Böschung eine Dichtungszone vor. In der Regel wird am landseitigen Deichfuß einen Sickerkörper erstellt.

Im Bereich der Eisenbahnsiedlung von der Turmstraße bis zur Roos wird auf Grund der kurzen Zuwegungen zum öffentlichen Verkehrsnetz der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone ausgebaut. Der Überwachungsweg auf der Deichkrone entlang der Friemersheimer Straße wird mit Schotterrasen ausgeführt, anschließend eingegrünt und für die Öffentlichkeit gesperrt. Die Deichverteidigung mit schwerem Gerät kann hier direkt von der Friemersheimer Straße erfolgen.

Im Bereich der Friemersheimer Kirche und des sich daran anschließenden Deichabschnitts wird ein Deichverteidigungsweg ebenfalls nur auf der Deichkrone errichtet. Der Deichverteidigungsweg ist für die Benutzung mit schwerem Gerät, das im Hochwasserfall eingesetzt werden muss, ausgelegt; das gilt auch für die notwendigen Unterhaltungsarbeiten des Deichverbandes. Für den allgemeinen PKW-Verkehr bleibt der Weg gesperrt.

Die geplante Zufahrt zur Mulde zwischen den Häusern Nr. 8 und 10 wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten als eine eingegrünte Rampe gestaltet.



Die Rampe dient zur Deichverteidigung im Hochwasserfall.

Die Anbindung der Wege zu dem im Rheinvorland gelegenen "Werth'schen Hof" wird weiterhin sichergestellt; die denkmalgeschützte Hofanlage wird von den Sanierungsmaßnahmen nicht berührt.

Der Kuppengraben soll im Zuge der Sanierung naturnah ausgebaut und der Bachlauf durchgängig gestaltet werden. Der zur Zeit noch verrohrte Abschnitt im Rheinvorland wird als offenes Gerinne hergestellt.

Das Sperrwerk mit dem Durchlass vor der Ausmündung in den Rhein bleibt bestehen. Bei einem hohen Wasserstand des Rheins kann das Wasser des Grabens durch den Rückstau des Rheins nicht ausreichend abfließen. Durch das geschlossene Sperrwerk können die im Vorland liegenden Ländereien im Sommer geschützt werden.

In Abstimmung mit der Unteren und der Höheren Landschaftsbehörde werden die Böschungen des Kuppengrabens so gestaltet, dass keine steile Rinne entsteht; die Flächen bleiben der natürlichen der Sukzession überlassen.

Auf den vom Deichverband Friemersheim ursprünglich beantragten Durchlass im Bereich der Leitungskreuzungen des Kuppengrabens wird verzichtet und die Zufahrt zu den Grundstücken bleibt über den vorhandenen Übergang (Sperrwerk) erhalten.

b) Sanierungsabschnitt Rheingasse

Nach Prüfung der verschiedenen Varianten wird die Sanierung hier auf der schon vorhandenen Deichtrasse ausgeführt. Die bestehende Kronenbreite wird beibehalten. Aufgrund der erforderlichen Böschungsneigung von 1:3,5 wird der Deichkörper leicht in das Rheinvorland verschoben.



Die Anschüttungen werden sowohl an der Land - als auch an der Wasserseite mit bindigem Material ausgeführt.

Zwischen dem ehemaligen Pumpwerk und dem Deichfuß wird eine Berme geschüttet. Unterhalb der Berme ist ein Sickerkörper vorgesehen.

Bei Hochwasser kann die Deichverteidigung von der Rheingasse durchgeführt werden. Der Bereich ist auch für die Befahrung mit schweren Fahrzeugen ausgelegt.

c) Sanierungsabschnitt Kläranlage

In diesem Teil der Sanierungsmaßnahme wird der Deichkörper ebenfalls abgetragen und neu aufgebaut. Bedingt durch den neuen Querschnitt und die erforderlichen Abstände zu den Anlagen der Kläranlage wird der Deichkörper ca. acht Meter in das dort breite Rheinvorland verschoben.

Der Stützkern sowie der weitere Aufbau des Deiches entspricht, wie auch an den anderen Sanierungsstellen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Pläne für die Anpassung des Hochwassersicherungsschachtes waren zum Zeitpunkt der Auslegung der Antragsunterlagen durch die Stadt Duisburg noch nicht fertiggestellt; die Ausführung jedoch im Erläuterungsbericht bereits beschrieben. Aus den inzwischen angefertigten Ausführungsplänen ist ersichtlich, dass keine zusätzlichen Grundstücke betroffen sind. Diese Unterlagen werden Bestandteil der geprüften Antragsunterlagen.

Im Bereich des Kläranlagengeländes wird der Deichverteidigungsweg auf einer landseitigen Berme verlaufen.



Dieser neue Deichverteidigungsweg wird über eine Rampe an die weiterführende Deichkrone vor dem Hochufer außerhalb des Sanierungsabschnittes angebunden. Ein Wendehammer für die einzusetzenden Fahrzeuge ist ebenfalls vorgesehen. Für den Schwerlastverkehr wird die Rampe mit Betonsteinpflaster befestigt. Für Spaziergänger werden auch hier Ruhebänke aufgestellt.

Deichkreuzende und parallel zum Deich verlaufende Leitungen sind in den Planunterlagen erfasst und werden bei den Bauarbeiten berücksichtigt.

4.2 Beschreibung des jetzigen Zustandes

a) Sanierungsbereich Friemersheim und Kuppengraben

Der Banndeich in Duisburg-Friemersheim schützt ein Gebiet, das schon mindestens seit dem frühen Mittelalter besiedelt ist.

Der Ortsteil Friemersheim weist eine für die Niederrheinufer früher typische landwirtschaftlichen Nutzung und eine heute kaum noch aufzufindende Siedlungsform auf: Zahlreiche Grundstücke Alt-Friemersheims verlaufen über den Deich hinweg bis in das wasserseitige Vorland hinein. Durch diese "Parzellenstruktur" wurde hinter jedem Hof ein aus lehmigem Sand bestehender Landstreifen als Ackerfläche sowie jenseits der Straße ein Streifen in der feuchteren Rheinaue als Weideland genutzt.

Studien des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege aus dem Jahr 1990 haben ergeben, dass das Gebiet in und um den heutigen Ortskern von Friemersheim mit der direkt am Banndeich gelegenen Pfarrkirche schon aus dieser frühen Besiedlungsperiode stammt. Seit 1991 steht das gesamte "Dorf Friemersheim" unter Denkmalschutz. Dieser Bereich verlangt daher eine behutsame Sanierung, gleichzeitig muss jedoch der Hochwasserschutz für den dahinter liegenden Polder gewährleistet sein. Das Hinterland ist dicht besiedelt und teilweise intensiv industriell genutzt.



Der durch den Banndeich geschützte Polder liegt bezogen auf das Bemessungshochwasser etwa zwei bis drei Meter tiefer. Käme es hier zu einem Bruch des Banndeiches wäre mit erheblichen Gefahren für das Leben der hinter dem Deich im Polder lebenden Bevölkerung und dem Verlust von erheblichen Sachwerten zu rechnen.

Der Kuppengraben verlief ursprünglich an der Senke zwischen der Uferhochterrasse des Rheins und der Senke am Fuß des Banndeiches.

Durch die Ausdehnung des Geländes der Firma KRUPP über die Uferhochterrasse hinaus wurde die Senke überschüttet und der Kuppengraben in die heutige Trasse verlegt. Das ursprüngliche Bachbett kann daher nicht vollständig wiederhergestellt werden, ohne wieder tiefe Einschnitte in das Gelände vorzunehmen.

Der Kuppengraben führt Oberflächenwasser ab. Es ist nicht erforderlich, die zur Zeit noch im Bachbett vorhandenen Betonplatten zu erhalten. Aufgrund der Sohlage des Bachbettes (ca. 6m unterhalb der Deichkrone) ist ein entsprechend groß dimensioniertes neues Durchlassbauwerk im Deichkörper erforderlich. Das bisher vorhandene Bauwerk und die vorhandenen Verschlussorgane sind nicht standsicher bzw. veraltet. Durch die offene Bauweise des Bachbettes hat sich am Deichfuß ein Feuchtbiotop gebildet.

Im Rheinvorland ist der Kuppengraben auf eine Länge von ca. 153 Metern verrohrt und dient zum Schutz der hier vorhandene Bodensenke

b) Sanierungsbereich Rheingasse

Im Bereich Duisburg-Rheinhausen sind durch Anschüttungen nördlich und südlich der Rheingasse Hochuferbereiche entstanden, ein Deichreststück ist an der Rheingasse noch vorhanden. In diesem Bereich sind alte Rohrleitungen, die früher Abwässer der ehemaligen Stadt Rheinhausen in den Rhein leiteten, vorhanden. Ferner befindet sich hier ein Pumpwerk, das Abwasser bei Hochwasser in den Rhein pumpt.



Die Kanalisation des nunmehr zu Duisburg gehörenden Ortsteiles Rheinhausen wurde inzwischen an eine Kläranlage angeschlossen; das Pumpwerk ist daher außer Betrieb genommen worden.

In der Zufahrtsrampe zum Deich ("Rheingasse") liegen im Abstand von 25 Metern zwei Betonkanäle, Die Deichkrone liegt an dieser Stelle ca. sechs Metern über dem land- und wasserseitigen Gelände. Rutschungen des Deichkörpers sind daher nicht auszuschließen. Dieser Bereich ist somit bei Hochwasser stark gefährdet.

c) Sanierungsbereich Kläranlage

Die Kläranlage mit einem Hochwassersicherungsschacht liegen in unmittelbarer Nähe des landseitigen Deichfusses. Die starke industrielle Nutzung des Geländes (z.T. als Deponie für Industrieschlacke; Anlage von Gleistrassen für inzwischen nicht mehr vorhandene Produktionsbetriebe u.ä.) haben diesen Bereich nachhaltig geprägt. Aufgrund der auch hier festgestellten Standsicherheitsprobleme muss dieser Bereich ebenfalls saniert werden; dabei wird auch ein landseitiger Deichverteidigungsweg angelegt.

Der Hochwassersicherungsschacht der Kläranlage wurde im Jahr 1996 mit einem Stahlrohr mit einem Durchmesser von DN 1000 als Notauslass versehen. Im Zuge der Deichsanierung wird das Bauwerk ersetzt und der Notauslass dem neuen Deichprofil angepaßt.

4.3 Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen

Die Maßnahmen werden nur während der Bauzeit gewisse negative Auswirkungen durch Lärm, Staub, Geruch haben und dadurch die vorhandene Flora und Fauna stören.



Die negativen Auswirkungen auf Menschen beschränken sich ebenfalls nur auf die Bauphase und sind, soweit sie die Schwelle der Beeinträchtigung erreichen, im Interesse des sicheren Hochwasserschutzes hinzunehmen. Durch entsprechende zeitliche Gestaltung der Bauarbeiten und technische Maßnahmen sollen diese Auswirkungen möglichst gering gehalten werden.

Durch die Renaturierungsmaßnahmen am Kuppengraben werden zeitweise ebenfalls Störungen der Flora und Fauna zu verzeichnen sein.

Außerhalb der Aufstandsfläche der Deiche (Arbeitsflächen) werden die Böden im Rahmen der Bauarbeiten und durch die Aufschüttungen in Anspruch genommen; es kommt zu Verdichtungen und Störungen des Schichtenaufbaus.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Maßnahmen wird das **Landschaftsbild** an den drei Sanierungsbereichen nur geringfügig verändert. Die Maßnahmen machen sich kaum bemerkbar, da Deiche, auch mit Deichverteidigungswegen, an der Landseite charakteristisch für den Niederrhein sind.

Die Anlagen führen nicht zu einer Beeinträchtigung höherwertiger Biotopstrukturen. Allerdings werden sowohl **Flora** als auch **Fauna** in der Deichaufstands- sowie der Arbeitsfläche in Friemersheim und an den Deichkörpern an der Rheingasse und an der Kläranlage durch die geplanten Maßnahmen in Anspruch genommen.

Im Bereich der Aufstandsfläche des Deiches in Friemersheim verändern sich die **Böden** nicht nachhaltig, da dort bereits zum jetzigen Zeitpunkt keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr vorliegen. Das gilt für die Sanierungen an der Rheingasse und an der Kläranlage entsprechend.

Aufgrund der Trassenführung gehen insgesamt keine **Überschwemmungsflächen** verloren.



Klimatische Veränderungen ergeben sich durch die sanierten Hochwasserschutzanlagen nicht.

Wohnbebauung ist in der Ortslage Friemersheim und an der Eisenbahnsiedlung (Eingriff in Privatgärten) betroffen. Durch Entschädigungen und Kompensationmaßnahmen werden diese Eingriffe ausgeglichen.

4.4 Bewertung und Abwägung der Umweltauswirkungen

Der Deichverband hat für jeden Sanierungsabschnitt mehrere Alternativen geprüft, die sich in der Trassenführung unterscheiden. Gewählt wurde eine Sanierung weitgehend auf vorhandener Trasse.

Unter Berücksichtigung der in der Örtlichkeit vorhandenen Zwangspunkte wie der landseits nahe am Deich vorhandenen Wohnbebauung in Friemersheim bzw. des Pumpwerkes an der Rheingasse und des Kläranlagengeländes, hat sich der Deichverband für die nunmehr beantragten Varianten entschieden. Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden.

Durch die Sanierungsmaßnahmen werden **Flora und Fauna** betroffen, verstärkt während der Bauzeit. Durch die Planungen des Antragstellers und geeignete Nebenbestimmungen werden die Auswirkungen ausgeglichen bzw. so gering wie möglich gehalten.

Der Antragsteller wird Vermeidungsmaßnahmen ergreifen, wie z. B. die Beschränkung des Bauverkehrs auf die vorgesehenen Betriebswege und Arbeitsstreifen, so dass Vegetationsschäden im Umfeld vermindert werden.

Des weiteren sind Verminderungsmaßnahmen geplant. Z. B. wird der Ober- und Unterboden des alten Deiches abgetragen, getrennt zwischengelagert und anschließend wiederverwendet, um dadurch Schädigungen des Bodens zu reduzieren.



Die Erd- und Bodenarbeiten werden nur bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt.

Sofern ein Eingriff nicht vermeidbar ist, wird er entsprechend den Darstellungen des Antragstellers im landschaftspflegerischen Begleitplan kompensiert, z. B. durch Ersatzpflanzungen, Rekultivierung des Arbeitsraums sowie der Renaturierung des Kuppengrabens.

Beeinträchtigungen des **Grundwassers** gibt es durch die Sanierungsmaßnahmen nicht. Während der Bauarbeiten werden Schäden durch sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und deren Lagerung nur in dafür vorgesehenen Behältern vermieden.

Das **Landschaftsbild** wird durch die Sanierungsmaßnahmen geringfügig verändert.

An **Wechselwirkungen** der Umweltgüter untereinander sind insbesondere der dem Mutterbodenabtrag/ -verdichtung folgende Verlust für die Vegetation und die Tierwelt zu nennen, der jedoch hinzunehmen ist.

Die geplanten Varianten der drei Sanierungsabschnitte sind Ergebnis einer sorgfältigen Alternativenprüfung durch den Antragsteller nach Absprache mit den betroffenen Behörden. Die Auswirkungen der Maßnahmen werden durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten und sind auch daher im Sinne des Hochwasserschutzes hinnehmbar.



III.

Für den Beschluss gelten folgende Hinweise:

1.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Unfallverhütungsvorschriften (einschl. der zugehörigen Sondervorschriften), Richtlinien und Merkblätter, § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), zu beachten.

Auf die DVWK-Merkblätter **210/1986 Flußdeiche** und **226/1993 Landschaftsökologische Gesichtspunkte bei Flußdeichen** sowie **DIN 18920** weise ich hin.

Auf die Arbeitsstättenverordnung weise ich ebenfalls hin.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993 (GV NW S 676 / SGV NW 77) in der z. Z. gültigen Fassung ist zu beachten.

2.

Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten gemäß § 18 LWG und die jeweiligen Öl- und Giftalarmpläne zu beachten.

3.

Für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung ist das Staatliche Umweltamt (StUA) Krefeld gem. § 116 LWG in Verbindung mit Nr. 23.1.165 der ZustVOtU, in der zur Zeit geltenden Fassung, zuständig.

4.

Die Arbeiten in den Deichschutzzonen gem. DSchVO dürfen nur in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. durchgeführt werden.



Ausnahmen hiervon sind rechtzeitig beim StUA zu beantragen.

5.

Die Geräuschemissionen durch den Baubetrieb der Baustelle dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

tagsüber	60 dB (A)
nachts	45 dB (A)

gemessen von den nächst liegenden bewohnten Gebäuden und beurteilt gem. Nr. 6 ff der VV Bau-Lärm G. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr.

6.

Auf Ihre Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle weise ich hin.

7.

Privatrechtliche Ansprüche werden durch diesen Beschluss nicht berührt. Der Beschluß selbst entfaltet keine enteignende Wirkung. Er ist aber als Grundlage für ein evtl. zu betreibendes Enteignungsverfahren bindend. Der Genehmigungsinhaber kann auf Antrag die sofortige Besitzeinweisung für das betreffende Grundstück bei der Bezirksregierung erwirken.



IV.

Dieser Beschluß ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

I. Allgemeines

1.

Die Genehmigung erstreckt sich nur auf Anlagen und Maßnahmen, die in den mit Prüfvermerk des Staatlichen Umweltamtes (StUA) Krefeld vom 04.03.1999 versehenen Planunterlagen dargestellt sind.

2.

Der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörenden Planunterlagen sind auf Dauer aufzubewahren.

3.

Für jede Änderung und Abweichung gegenüber den Planunterlagen sind dem StUA vor der Ausführung entsprechende Planunterlagen vorzulegen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer neuen Planfeststellung durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

4.

Änderungen und Ergänzungen der Auflagen bleiben gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NW vorbehalten. Sie werden insbesondere dann vorgenommen, wenn wesentliche Nachteile für das Gemeinwohl, soweit diese nicht bereits behandelt wurden, zu beseitigen oder zu verhüten sind. Auf § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG NW wird hingewiesen.

5.

Kosten, die der überwachenden Behörde dadurch entstehen, daß der Antragsteller unbefugt handelt oder gegen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstößt, werden dem Antragsteller auferlegt.



6.

Auf der Baustelle ist ein Alarmplan gut sichtbar auszuhängen, der die im Schadensfall zu unterrichtenden Dienststellen und Personen benennt.

II. Prüfung/Überwachung

7.

Der Genehmigungsinhaber hat vor Baubeginn dem StUA mitzuteilen:

- a) Name des verantwortlichen Bauleiters,
- b) Bauzeitenplan und Baustelleneinrichtungsplan
- c) ausführende Unternehmen

8.

Die Ausführungsplanung (bautechnische Einzelheiten, Sicherungsmaßnahmen bei Hochwasser usw.) ist vor der Durchführung dem StUA zur Zustimmung vorzulegen. Mit der Durchführung darf erst nach der Zustimmung begonnen werden.

9.

Das StUA prüft die Ausführungsplanung auf Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften. Es ist berechtigt, Dritte mit der Prüfung der Ausführungsplanung auf Kosten des Genehmigungsinhabers zu beauftragen sowie weitere erforderliche Nachweise zu fordern.

10.

Zur Herstellung des Deiches dürfen nur Materialien verwendet werden, deren Verwendung das StUA zugestimmt hat. Während des Einbaues ist der Nachweis zu führen, dass das tatsächlich gelieferte Material den Zustimmungsvoraussetzungen entspricht und entsprechend der geprüften Standsicherheitsberechnung eingebaut wird.



Die Nachweise sind dem StUA vorzulegen.

11.

Alle Bauteile, die später verdeckt sind, bedürfen einer vorherigen Bauzustandsbesichtigung.

12.

Vor der abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Schlußvermessung (Grenzerstellung und topographische Vermessung) durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchführen zu lassen.

13.

Bei der abschließenden Bauzustandsbesichtigung sind dem StUA nachfolgend genannte Bestandsunterlagen in vierfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000
- Übersichtslagepläne im Maßstab 1: 5 000 - 1: 1 000
- Längsschnitt
- Querprofile
- Bauwerkszeichnungen
- Abschlußbericht zur Baumaßnahme (Bauablauf, Geotechnik, Ausgleichsmaßnahmen, Bauwerke, Besonderheiten)

14.

Die Pläne sind so zu erstellen, dass sie in das Deichbuch eingefügt werden können.

15.

Entsprechend der Kilometrierung des Deichbuches sind im Bereich des Deichverteidigungsweges Stationierungssteine aufzustellen.



III. Ausführung

16.

Bei Hochwassergefahr sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Gebäuden, Baustoffe usw.) rechtzeitig aus dem Überschwemmungs- und Drängewasserbereich zu entfernen.

17.

Alle im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten entstandenen Schäden an den Hochwasserschutzanlagen und Gewässern sind im Einvernehmen mit dem StUA unverzüglich zu beseitigen.

18.

Während der Bauzeit muß ständig ein vom Genehmigungsinhaber benannter verantwortlicher Bauleiter auf der Baustelle anwesend sein. Er muß gewährleisten, daß die Arbeiten entsprechend den genehmigten Planunterlagen durchgeführt werden. Der Bauleiter hat ein Bautagebuch zu führen. In diesem sind u. a. Arbeitsablauf, Anordnungen, Unfälle aufzuschreiben.

19.

Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge sind unverzüglich zu beseitigen.

20.

Überlandleitungen sowie alle erdverlegten Leitungen, die parallel zum Deich verlaufen, sind aus den Deichschutzzonen I und II (§1 Abs. 1-4 Deichschutzverordnung) zu entfernen. Hiervon ausgenommen sind die in der Friemersheimer Straße verlaufenden Leitungen; hier bedarf es weiterer Untersuchungen während der Durchführung.



21.

Die im Sanierungsabschnitt Friemersheim Bereich Station 1+235 den Deich kreuzenden Rohrleitungen bzw. Leitungstunnel sind aus den Deichschutzzonen I und II zu entfernen.

22.

Die im Sanierungsabschnitt Friemersheim Station 2+821 den Deich kreuzenden Rohrleitungen DN 600 (Wasserleitung) und DN 100 (Kabel) sind höhenmäßig anzupassen.

23.

Die im Sanierungsabschnitt Rheingasse den Deich kreuzenden Rohrleitungen sind aus den Deichschutzzonen I und II zu entfernen.

24.

Die im Sanierungsabschnitt Kläranlage Rheinhausen den Deich kreuzende Rohrleitung DN 700/1050 ist aus den Deichschutzzonen I und II zu entfernen.

25.

Grundsätzlich sind alle verbleibenden und in Betrieb befindlichen Leitungen, die den Deich kreuzen, hinsichtlich ihrer Höhenlage sowie ihrer Lagerungs- und Abdichtungsbedingungen zu kontrollieren und gegebenenfalls entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ertüchtigen.

26.

Die Zäune in Längsrichtung des Deiches sind in ortsüblicher Ausführung außerhalb der Deichschutzzone I (Mindestabstand vier Meter vom land- und wasserseitigen Deichfuß) zu setzen; hiervon ausgenommen ist der Zaun entlang der Friemersheimer Straße



27.

Geplante Schilder, Hinweistafeln, Messpunkte und Ruhebänke sind auf an der landseitigen Kronenkante aufzustellen.

28.

Übermäßige Staubentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befestigung der Baustraße, Bewässerung) zu verhindern.

29.

Auf der Baustelle sind Ölbindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die mindestens 500 l Mineralöle oder deren Produkte binden. Die Bindemittel müssen auch auf Wasserflächen wirksam sein. Bei Öl- und Giftunfällen, die sich auf den Baustellen ereignen, ist die Untere Wasserbehörde rechtzeitig fernmündlich zu verständigen.

30.

Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme Altlasten festgestellt, sind das StUA und die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.

IV. Belange Dritter

31.

Vor Inanspruchnahme von privaten und öffentlichen Verkehrs- und Versorgungsanlagen oder entsprechende Einrichtungen und Flächen sind die Eigentümer bzw. die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und ggf. Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.



32.

Schäden, die anderen aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Genehmigungsinhaber zu regulieren.

33.

Befinden sich in der Bautrasse Höhen- und Festpunkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes des Landes NW (TP, NivP), sind diese im Einvernehmen mit dem zuständigen Katasteramt zu sichern.

34.

Befinden sich in der Bautrasse Mark - und Hektometersteine und Sichtzeichen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, sind diese im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt zu sichern und nach Abschluß der Bauausführung ggf. neu zu setzen.

35.

Im Zuge der Erdarbeiten sind unter Aufsicht und nach Maßgabe des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege Querschnitte durch die betroffenen Teile des Deichkörpers anzulegen.

36.

Die Terminierung und Durchführung der Erdarbeiten gemäß der Ziffer 35 in den betroffenen Teilen des Deichkörpers ist mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.

37.

Aufgrund der Dringlichkeit der Sanierungsmaßnahme dürfen die Dokumentationsarbeiten des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege an den Profilen des Schnittes vier Wochen nicht überschreiten.



38.

Die Lage des Schnittes bzw. der Profile sind bauseits im Gauß - Krüger Koordinatensystem einzumessen und die Maße dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zur Verfügung zu stellen.

39.

Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ist bauseits im Bereich des Schnittes ein Höhenfestpunkt mit fester NN-Höhe zur Verfügung zu stellen.

40.

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem WSA anzuzeigen.

41.

Das WSA ist an allen Teilabnahmen und an der Schlussabnahme zu beteiligen. Für die Schlussabnahme der Anlage (Kuppengraben) sind dem WSA Bestandspläne und eine Schlussvermessung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen

42.

Der reibungslose Schiffahrtsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden. Anweisungen der Wasserschutzpolizei sind zu befolgen.

43.

Es ist eine vertragliche Regelung über die Übernahme der Unterhaltungs - und Verkehrssicherungspflicht für den Deichverteidigungsweg und dem Überwachungsweg auf der Deichkrone in Friemersheim mit der Stadt Duisburg abzuschließen. Die Übernahme der zusätzlichen Kosten für die Gestaltung des Radweges auf der Deichkrone durch die Stadt Duisburg sind ebenfalls vertraglich festzulegen.



V. Schutz der Grasnarbe

44.

Spätestens bis 15.10. bedarf die Begrünung der wasserseitigen Deichschutzzonen I und II einer vorherigen Zustandsbesichtigung. Ist die Grasnarbe nicht ausreichend, sind besondere Sicherungsmaßnahmen zum Erosionsschutz durchzuführen.

Die landseitige Böschung ist so zu unterhalten, dass eine Kontrolle bei Hochwasser uneingeschränkt möglich ist.

45.

Bei Trockenheit sind die eingesäten Flächen bis zur vollständigen Begrünung ggf. zu beregnen.

VI. Ökologische Belange

46.

Zur Koordinierung der ökologischen Belange während der Bauphase und zur Sicherung der sach- und fachgerechten Ausführung der Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans gem. DIN 18300 und DIN 18320 ist eine ökologische Baubegleitung (Landespfleger, Biologe, Ökologe) zu beauftragen und der Höheren sowie der Unteren Landschaftsbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Dieser begleitet die Maßnahmen verantwortlich und nimmt die jeweils erforderlichen Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde vor.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des StUA zur Überwachung der Bauausführung bleiben hiervon unberührt.



47.

Im Rahmen der Bauausführung ist seitens der ökologischen Bauleitung sicher zu stellen, dass die Grasnarbe der Deichböschungen im Eingriffraum in einer Stärke von 10 cm punktuell abgeplaggt wird. Die Soden sind getrennt nach Nordhang und Südhang fachgerecht zu lagern.

Diese Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durch zu führen.

Bei unvermeidbarer Zwischenlagerung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zeit zwischen Entnahme und Wiedereinbau durch Lagerung der Soden auf mageren Standorten bei entsprechender Pflege überbrückt wird.

48.

Zum Erhalt der landschaftstypischen Vegetationsverhältnisse ist vor Ort gewonnenes Pflanz- und Saatgut zu bevorzugen.

49.

Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung ist vor Baubeginn mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Für die Kompensationsmaßnahmen sind ausschließlich bodenständig-heimische Arten zu verwenden.

50.

Ein Bauzeitenplan sowie eine Ausführungsplan mit Angaben zu den erforderlichen Baustraßen, Lagerflächen und Arbeitsräumen ist der Unteren Landschaftsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

51.

Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920 zu erfolgen.



52.

Bisher nicht in der Kompensationsberechnung des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfaßte unvorhergesehene Eingriffe in Natur und Landschaft sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen und zu kompensieren.

53.

Sollte eine Verpflanzung der Gehölze nicht möglich sein, so sind alternativ Neupflanzungen in gleicher Qualität und Quantität vorzunehmen.

Bei den verpflanzten Gehölzen ist in der auf die Verpflanzung folgenden Vegetationsperiode eine Anwuchskontrolle vorzunehmen. Sollte die Verpflanzung nicht erfolgreich gewesen sein, so sind Ersatzpflanzungen in gleicher Qualität und Quantität vorzunehmen.

54.

Baubeginn, Bauende sowie die Beendigung der Rekultivierung sind der Unteren Landschaftsbehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

55.

Bei der Durchführung der landschaftspflegerischen Arbeiten und bei der Pflege von Anpflanzungen ist auf die Verwendung von Torf und chemischen Mitteln zu verzichten.

56.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sind spätestens innerhalb der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Abweichungen sind mit der Höheren Landschaftsbehörde abzustimmen.



57.

Die notwendigen Fällarbeiten sind in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie eines noch zu benennenden Vertreter des Dorfrates Friemersheim durchzuführen.

58.

Die Abnahme der landschaftspflegerischen Ausgleichs - und Ersatzmaßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der Höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

59.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan sind gemäß der festgelegten Zweckbestimmung in ihrer Funktion durch den Genehmigungsinhaber auf Dauer zu erhalten.

60.

In der Deichschutzzone I sind alle Gehölze zu entfernen. Hiervon ausgenommen ist der Bereich der Friemersheimer Straße und der denkmalgeschützte Bereich der Friemersheimer Kirche.

61.

In der Deichschutzzone I sind Neuanpflanzungen von Gehölzen und in der Deichschutzzone II die Neuanpflanzung von Bäumen nicht zulässig. Sträucher in der Deichschutzzone I sind mindestens alle fünf Jahre auf den Stock zu setzen und damit eine baumartige Entwicklung zu verhindern.

62.

Dauerhafte Abzäunungen sollen so grobmaschig gewählt werden, dass die natürlichen Feinde grabender Säugetiere (Mäuse und Kaninchen) hindurch gelangen können.



63.

In die Liste der anzupflanzenden Gehölze müssen seltene, heimische Bäume und Sträucher aufgenommen werden.

64.

Pappeln sind generell aus den Deichschutzzonen I und II zu entfernen.

65.

Die Pflege der wasserseitigen Deichböschung ist mittels Beweidung in Schafhütehaltung und Nachmahd oder in Form von der 1. Mahd Mitte Juni und der 2. Mahd Mitte September durchzuführen.

66.

Die landseitige Deichböschung ist spätestens bis zum 15.10. eines jeden Jahres so zu unterhalten, dass eine Kontrolle bei Hochwasser uneingeschränkt möglich ist.

V.

Planunterlagen

Folgende mit dem Prüfvermerk des Staatlichen Umweltamtes Krefeld (StUA) versehenen Planunterlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses und der Ausführung des Planes zu Grunde zu legen:

1. Erläuterungsberichte zu den Sanierungsmaßnahmen und zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
2. Auszug aus dem Liegenschaftsbuch



Sanierungsmaßnahme Friemersheim

3. Lagepläne, jeweils im Maßstab 1:1000
4. Längsschnitte, jeweils im Maßstab 1:1000/100
5. Querprofile, jeweils im Maßstab 1:200/200
6. Deichkrone mit Deichverteidigungsweg, Maßstab 1:25
7. Deichkrone mit Schotterweg (beidseitige Neigung), Maßstab 1:25
8. Deichkrone mit Fußweg und seitlichem Deichverteidigungsweg, Maßstab 1:50
9. Sickerkörper am landseitigen Deichfuß Typ 1, Maßstab 1:50
10. Sickerkörper am landseitigen Deichfuß, Typ 2, Maßstab 1:50
11. Sickerkörper am landseitigen Deichfuß, Typ 3, Maßstab 1:50
12. Durchlass Kuppengraben bei Deichstation 3+142,0, Maßstab 1:100
13. Grunderwerbsplan, Station 0+785,0 bis 1+641,13, Maßstab 1:1000

Sanierungsmaßnahme Rheingasse

14. Lageplan Rheingasse, Maßstab 1:250
15. Längsschnitt Rheingasse, Maßstab 1:1000/100
16. Querprofile Rheingasse Profile 1-4, Maßstab 1:200/200
17. Deichkrone mit Deichverteidigungsweg, Rheingasse, Maßstab 1:25
18. Grunderwerbspläne Rheingasse, Maßstab 1:250

Sanierungsmaßnahme Kläranlage

19. Lageplan Kläranlage Rheinhausen, Maßstab 1:1000
20. Längsschnitt Kläranlage Rheinhausen, Maßstab 1:1000/100
21. Querprofile Kläranlage Rheinhausen, jeweils im Maßstab 1:200/200
22. Deichkrone mit Schotterweg, Kläranlage Rheinhausen, Maßstab 1:25
23. Ausbildung Deichkörper, Kläranlage Rheinhausen, Maßstab 1:200/200



24. Deichkrone mit seitlichem Deichverteidigungsweg Kläranlage Rheinhausen, Maßstab 1:50
25. Auslauf Notauslass HWS-Schacht, Kläranlage Rheinhausen, Maßstab 1:50
26. Grunderwerbsplan Kläranlage Rheinhausen, Maßstab 1:1000

Renaturierung Kuppengraben

27. Lageplan Kuppengraben, Maßstab 1:1000
28. Längsschnitte Kuppengraben, jeweils im Maßstab 1:1000/100
29. Querprofile Kuppengraben, jeweils im Maßstab 1:200/200
30. Durchlass Kuppengraben, Maßstab 1:25
31. Grunderwerbsplan Renaturierung Kuppengraben, Maßstab 1:1000

Landschaftspflegerischer Begleitplan - Anlagen -

Sanierungsmaßnahme Friemersheim

32. Lagepläne Bestand/Konflikte, jeweils im Maßstab 1:1000
33. Bewuchsplänepläne, jeweils im Maßstab 1:1000

Sanierungsmaßnahme Rheingasse

34. Lageplan Bestand, Maßstab 1:1000
35. Bewuchsplan, Maßstab 1:1000



Sanierungsmaßnahme Kläranlage

36. Lageplan Bestand, Maßstab 1:1000

37. Bewuchsplan, Maßstab 1:250

Renaturierung Kuppengraben

38. Lageplan Bestand, Maßstab 1:1000

39. Bewuchsplan, Maßstab 1:250

40. Standsicherheitsuntersuchungen vom 27.08.1997 mit zwei Nachträgen jeweils vom 27.08.1997

Umweltverträglichkeitsstudie

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind entsprechend der Vorschrift des § 146 LWG vom Antragsteller zu tragen.

VII.

Gebührenentscheidung

Der Deichverband Friemersheim ist gemäß § 69 WVG von Verwaltungsgebühren befreit.



VIII.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz **-WHG-**) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz **-LWG-**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern I. Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutzverordnung - **DSchVO**) vom 08.11.1995 (Abl. Reg. Ddf. 1995, S. 410)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG NW**) vom 12.11.1999 (GV NW S. 602)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (**UVPG NW**) vom 29.04.1992 (GV NW 1992 S. 175)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-**LG-**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994, geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG-**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S.889)
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (**ZustVOtU**) vom 14.06.1994 (GV NW 1995 S. 360)
-jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung-



IX.

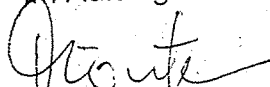
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf; schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird um vierfache Ausfertigung gebeten.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Kläger Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Im Auftrag


(Mönter)



IX.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird um vierfache Ausfertigung gebeten.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Kläger Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Im Auftrag

(Mönter)

17/2

W. a. F.

letzte Anmerkungen umgesetzt

2.) Dez. 54, Herr Schneider, m. d. B. um Mitzeichnung

3.) Dez. 51 m. d. B. um Mitzeichnung

4.) Dez. 62 m. d. B. um Mitzeichnung

5.) Wvl. Rechtsmittelfrist

I.A.

*bereits per Outlook u. telef. v. a. S. festgestellt.
82.109.2000
31/07*